



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI)

Gültig ab 1. Januar 2013

Stand per 1. Januar 2014

318.507.11 d

1/14

Anpassungen per 1.1.2014:

Rz 1020: Streichen eines Satzes: existenzsichernde Erwerbstätigkeit ist nur bei Autoamortisationsbeiträgen massgebend. Da meist nur der Teilbereich Einkauf der im Aufgabenbereich Tätigen das Auto betrifft, ist kein Erreichen von 10% möglich (=> BG-Urteil).

Ziff. 4.03: Ergänzung zum besseren Verständnis (Einlagen betreffen nur HVI-Ziff. 4.05*)

Rz 2025: Ergänzung, Klärung Kostenbeteiligung vP

Ziff. 5.07.1: Anpassung (HVI-Änderung)

Rz 2044: Ergänzung Anwendung kleine Reparaturpauschale

Rz 2051: Anpassung (HVI-Änderung)

Rz 2123: Streichung " 8 ½ " , gem. SZB macht dies keinen Sinn.

Rz 2128: Übernahme der bisherigen Regelung

Rz 2139*: Kürzung, Zusatz betr. 10%ige Leistungssteigerung war verwirrend.

Ziff. 15.03: Streichung (HVI-Änderung)

Ziff. 15.04: Anpassung (HVI-Änderung)

Rz 2174: Ergänzung zur Klärung, da gemäss FST für viele IVST verwirrende Formulierung.

Ziff. 15.07: Anpassung (HVI-Änderung)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	7
1. Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	8
1. Der Leistungsanspruch	8
1.1. Leistungsbereich	8
1.2. Anspruchsvoraussetzungen.....	8
1.3. Frühintervention.....	9
1.4. Abgrenzung zu anderen Behelfen	9
1.5. Verhältnis zu anderen Versicherungen.....	9
2. Verfahren	10
2.1. Abklärung des Leistungsanspruchs	10
2.2. Abgabe	10
2.3. Rücknahme	11
2.4. Hilfsmittel für die Eingliederung (*).....	12
2.5. Kostenvergütung	13
2.6. Kostenbeteiligung der vP.....	13
2.7. Austauschbefugnis	13
2.8. Überlassen zum weiteren Gebrauch.....	14
2.9. Vergütung von Dienstleistungen Dritter	14
2.10. Nicht zu vergütende Dienstleistungen Dritter.....	15
2.11. Kosten für Gebrauchstraining	15
2.12. Reparaturkosten	15
2.13. Betriebs- und Unterhaltskosten.....	16
2.14. Kostenvergütung bei Wiederinstandstellung.....	17
2.15. Ersatz von Hilfsmitteln	17
2.16. Wahl der Abgabestelle.....	17
2.17. Reisekosten.....	18
2.18. Abgabestellen und Tarifvertragspartner.....	18
2.19. Qualität der Leistungserbringung.....	18
2. Teil: Besondere Bestimmungen	19
1 Prothesen.....	19
1.01 HVI Prothesen für die unteren Extremitäten.....	19
1.02 HVI Prothesen für die oberen Extremitäten.....	19
2 Orthesen	20
2.01 HVI Beinorthesen	20
2.02 HVI Armorthesen.....	20

2.04 HVI Halsorthesen.....	21
4 Orthopädisches Schuhwerk und Fussbettungen	21
Vergütung gemäss Tarifvertrag mit dem Schweizerischen Verband Fuss & Schuh (SSOMV)	21
4.01 HVI Orthopädische Mass-Schuhe.....	22
4.02 HVI Orthopädische Änderungen/Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen oder orthopädischen Spezialschuhen	23
4.03 HVI Orthopädische Spezialschuhe	23
4.04 HVI Invaliditätsbedingter Mehrverbrauch von Konfektionsschuhen	23
4.05* HVI Orthopädische Schuheinlagen	24
5 Hilfsmittel für den Kopfbereich	24
5.01 HVI Augenprothesen	24
5.02 HVI Gesichtsepithesen	24
5.05* HVI Zahnprothesen,	25
5.06 HVI Perücken	26
5.07 HVI Hörgeräte bei Schwerhörigkeit.....	26
5.07.2* HVI Härtefallregelung Hörgeräteversorgung.....	31
5.07.3 HVI Hörgeräte für Kinder unter 18 Jahren.....	34
9 Rollstühle.....	39
9.01 HVI Rollstühle ohne motorischen Antrieb.....	39
9.02 HVI Elektrorollstühle	41
10 Motorfahrzeuge	42
10.01* HVI Motorfahräder, zwei- bis vierrädrig	42
10.02* HVI Kleinmotorräder und Motorräder.....	42
10.04* HVI Automobile	42
10.05 HVI Invaliditätsbedingte Abänderungen von Motorfahrzeugen	44
11 Hilfsmittel für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen.....	45
11.01 HVI Weisse Stöcke und Fussgängernavigationsgeräte....	45
11.04 HVI Abspielgeräte für Tonträger	47
11.05* HVI Abspielgeräte für Tonträger,	47
11.06 HVI Lese- und Schreibsysteme.....	48
11.07 HVI Lupenbrillen, Ferngläser und Filtergläser	50
12 Geh-Hilfen.....	51

12.01 HVI Krückstöcke	51
12.02 HVI Rollatoren und Gehböcke	51
13 Hilfsmittel am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und Ausbildung sowie bauliche Vorkehren zur Überwindung des Arbeitsweges.....	51
13.01* HVI Invaliditätsbedingte Arbeitsgeräte sowie Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen.....	51
13.02* HVI Der Behinderung individuell angepasste Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen.....	54
13.03* HVI Der Behinderung individuell angepasste Arbeitsflächen.....	54
13.04* HVI Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen am Arbeitsplatz und im Aufgabenbereich	55
13.05* HVI Hebebühnen und Treppenlifte sowie Beseitigung oder Änderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich,	56
14 Hilfsmittel für die Selbstsorge.....	57
14.01 HVI WC-Dusch- und -Trockenanlagen sowie Zusätze zu bestehenden Sanitäreinrichtungen.	57
14.02 HVI Krankenheber	57
14.03 HVI Elektro Matratze.....	58
14.04 HVI Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen.....	59
14.05 HVI Treppensteighilfen und Rampen	60
14.06 HVI Assistenzhunde,	60
15 Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt	61
15.01 HVI Schreibmaschinen,	61
15.02 HVI Elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte	62
15.04 HVI Seitenwendegeräte,	63
15.05 HVI Umweltkontrollgeräte,	63
15.07 HVI Beiträge an massgefertigte Kleider,	65
15.08 HVI Sturzhelme für Epileptiker und Hämophile	66
2183 Die Notwendigkeit des Tragens eines Sturzhelmes muss ärztlich begründet sein'	66
15.09 HVI Ellbogen- und Knieschoner für Hämophile	66
15.10 HVI Spezielle Rehab-Kinder-Autositze	66

3. Teil: Hilfsmitteldepots und fachtechnische Abklärungen....	67
1. Hilfsmitteldepots.....	67
2. Verzeichnis der IV-Depots.....	69
3. Fachtechnische Abklärungen durch die SAHB.....	72
4. Teil: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	74
Anhang 1 Preislimiten, Kostenbeteiligungen, Grenzwerte	75
Anhang 2 Vereinbarungen.....	76

Abkürzungen

Folgende spezifische Abkürzungen werden verwendet:

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BG	Bundesgericht
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
HVI	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVST	IV-Stelle
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
OSM	Orthopädie-Schuhmachermeister
PVK	Paritätische Vertrauenskommission
Rz	Randziffer
SAHB	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte
SSOMV	Verband Fuss und Schuh
SUVA	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
SVOT	Schweiz. Verband der Orthopädie-Techniker
vP	versicherte Person
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Kreisschreiben aufgeführten Beträge (Höchstlimiten, Grenzbeträge, Kostenbeteiligungen) verstehen sich, sofern nicht anders deklariert, inklusive MwSt.

1. Der Leistungsanspruch

1.1. Leistungsbereich

- 1001 Durch die Invalidenversicherung können diejenigen Hilfsmittel abgegeben werden, welche in der Liste im Anhang der HVI aufgeführt sind (Ausnahme möglich im Rahmen von Frühinterventionen). Die Auflistung ist abschliessend. Innerhalb einer Hilfsmittelkategorie ist in Einzelfall zu prüfen, ob die Aufzählung der einzelnen Hilfsmittel ebenfalls abschliessend oder bloss beispielhaft ist.

1.2. Anspruchsvoraussetzungen

- 1002 Bei Hilfsmitteln gilt die Invalidität als eingetreten, wenn der Gesundheitsschaden objektiv erstmals die Versorgung notwendig macht und ein Eingliederungsziel gemäss Art. 21 IVG erfüllt. Eine vorübergehende Behinderung schliesst die Abgabe von Behelfen unter dem Titel eines Hilfsmittels aus. Es muss eine voraussehbare Verwendungsdauer von mindestens einem Jahr angenommen werden können (Abgrenzung zur Leistungspflicht der Krankenversicherung). Mögliche Ausnahme: Krankheiten, bei denen ein Hilfsmittel objektiv notwendig ist, die Lebenserwartung jedoch weniger als ein Jahr beträgt.
- 1003 Der Anspruch auf Hilfsmittel besteht bis zum Bezug bzw. Vorbezug der Altersrente und erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem die vP das Rentenalter erreicht, d.h. die Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor die vP die Altersgrenze (Monat des AHV-Rentenbezugs) erreicht.

- 1004 Die Hilfsmittel werden in einfacher und zweckmässiger Ausführung abgegeben. Es kommen nur Hilfsmittel mit optimalem Preis-Leistungsverhältnis in Betracht. Die vP hat keinen Anspruch auf die im Einzelfall bestmögliche Versorgung.

1.3. Frühintervention

- 1005 Hilfsmittel können auch im Rahmen der Frühintervention zugesprochen werden, sofern eine solche vorgängig beschlossen wurde. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Hilfsmittelverordnung nicht massgebend. Die einzige Limitierung besteht im Höchstbetrag von CHF 20'000 für Frühinterventionsmassnahmen.

Service- und Reparaturkosten werden nicht übernommen.

Im Rahmen der Frühintervention können Hilfsmittel auch von den IV-Depots abgegeben werden.

Allfällige Rücknahmen durch die IV-Depots sind vorzusehen.

1.4. Abgrenzung zu anderen Behelfen

- 1006 Bei Gegenständen, die sowohl als Hilfsmittel als auch als Behandlungsgerät dienen (z.B. orthopädische Stützkorsetts, Lendenmieder, Krückstöcke usw.), ist zu beachten, dass das Gerät den vom Gesetz genannten Zweck (Fortbewegung, Herstellung des Kontakts mit der Umwelt, Selbstsorge) unmittelbar erfüllt. So kann z.B. ein Behelf, der nur nachts verwendet wird, den Hilfsmittelbegriff nicht erfüllen.

1.5. Verhältnis zu anderen Versicherungen

- 1007 Die vP hat auf eine Hilfsmittelversorgung durch die IV nur insoweit Anspruch, als diese nicht von der obligatorischen Unfallversicherung (z.B. SUVA) oder der Militärversicherung (MV) gewährt wird. Die Leistungen der IV sind gegenüber diesen Versicherungen somit subsidiär. Zur Feststellung des

Umfanges der Leistungspflicht ist mit der betreffenden Versicherung Kontakt aufzunehmen (s. Kreisschreiben über das Verfahren in der IV).

- 1008 Dagegen sind die Leistungen der Krankenversicherung gegenüber der IV subsidiär und somit nur möglich, wenn die IV nicht leistungspflichtig ist.
- 1009 Bezüglich Besitzstandgarantie für Altersrentner/innen sind die Weisungen im Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung zu beachten.

2. Verfahren

2.1. Abklärung des Leistungsanspruchs

- 1010 Die IV hat die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen. Vor jeder Zusprache klärt sie ab, ob ein zweckmässiges Hilfsmittel aus einem Depot bezogen werden kann.
- 1011 Notwendige fachtechnische Abklärungen sind den vom BSV zugelassenen oder bezeichneten Abklärungsstellen, siehe zweiten Teil KHMI, oder Fachstellen, siehe dritten Teil KHMI, in Auftrag zu geben.

Bei kostspieligen Anschaffungen (innerhalb der jeweiligen Hilfsmittelkategorie) sind mindestens zwei Kostenvorschläge einzuholen.

2.2. Abgabe

- 1012 Die IVST bzw. die vP hat vor der Zusprache eines Hilfsmittels beim Lieferanten / bei der Lieferantin einen Kostenvorschlag einzuholen. Dieser Kostenvorschlag ist in jedem Fall von der vP (oder deren gesetzliche(n) Vertreter/in) zu unterschreiben.

- 1013 Der vP ist durch den Leistungserbringer zwingend eine Kopie der Rechnung (bei Hilfsmittelabgaben und Reparaturen) zuzustellen.
- 1014 Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten nicht über dem in HVI Ziffer 13.01*–13.03* aufgeführten Grenzwert liegen, und die für andere Versicherte nicht wieder verwendbar sind, werden zu Eigentum abgegeben.
- 1015 Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den in HVI Ziffer 13.01*–13.03* aufgeführten Grenzwert übersteigen und die voraussichtlich für andere wieder verwendbar sind, werden leihweise abgegeben (ausser bei Pauschalvergütung an vP).

Die IV betrachtet Hilfsmittel, welche sie kauft oder zu einem überwiegenden Teil (mit)finanziert, als ihr Eigentum.

2.3. Rücknahme

- 1016 Die vP ist verpflichtet, leihweise abgegebene, wieder verwendbare Hilfsmittel, die sie nicht mehr nutzt, oder wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, in ein IV-Depot zurückzugeben. Die IVST hat diese Rückgabe an die IV-Depots zu überprüfen, siehe dritten Teil des KHMI. Die Rückgabe hat kostengünstig und auf direktem Weg zu erfolgen und wird von der IV übernommen.
- 1017 Bei der Rücknahme eines Hilfsmittels in ein IV-Depot kann die vP bzw. deren Arbeitgeberschaft eine anteilmässige Entschädigung verlangen, wenn sie das Hilfsmittel zu einem überwiegenden Teil finanziert hat. Die IVST regelt die Höhe des Betrages (aktueller Verkehrswert) im Einzelfall.

2.4. Hilfsmittel für die Eingliederung (*)

- 1018 Hilfsmittel, die in der Liste der HVI mit einem * bezeichnet sind, werden nur abgegeben, wenn sie notwendig sind für die:
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit,
 - Tätigkeit im Aufgabenbereich
 - Schulung / Ausbildung.
- 1019 Erwerbstätigkeit ist anzunehmen, wenn die vP ohne Anrechnung allfälliger Renten aus ihrer Tätigkeit ein jährliches Einkommen erzielt, das dem Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige gemäss Art. 10, Abs. 1 AHVG entspricht oder höher ist (s. Anhang 1, Ziff. 6.1), z.B. BG-Urteil vom 10.2.2010, 9C_767/2009.
- 1020 Eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ist dann erfüllt, wenn das effektiv erzielte Bruttoeinkommen der vP mindestens den Mittelbetrag zwischen Minimum und Maximum der einfachen ordentlichen Altersrente erreicht (s. Anhang 1, Ziff. 6.2).
Massgebend ist nur die Existenzsicherheit der vP allein, nicht aber diejenige ihrer Familie.
- 1021 Hilfsmittel für die Tätigkeit im Aufgabenbereich können nur abgegeben werden, wenn die Arbeitsfähigkeit gesteigert werden kann (in der Regel mindestens 10% gemäss Haushaltsabklärung, s. BGer v. 17. 6.2010; 8C_961/2009).
- 1022 Für die Schulung und Ausbildung in speziell dafür eingerichteten Orten beschränkt sich die Abgabe von Hilfsmitteln auf individuell notwendige Geräte, welche nicht zur Einrichtung/Ausstattung der spezialisierten Institution gehören.
- 1023 Übt die vP zwei (oder mehr) Tätigkeiten aus (z.B. Berufstätigkeit und Haushalt), ist betreffend Hilfsmittelabgabe jeder Bereich einzeln zu betrachten.

2.5. Kostenvergütung

- 1024 Schafft eine vP ein Hilfsmittel, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und das in der Hilfsmittelliste steht, im In- oder Ausland selber an, so kann es von der IV übernommen werden. Die IV bezahlt den effektiven Preis, jedoch maximal bis zu dem von ihr festgelegten Preis.
- 1025 Pauschalen werden in jedem Fall vollständig ausbezahlt.
- 1026 Tarif- und Verordnungslimiten gelten als Höchstgrenze. Kosten, die diese Limiten übersteigen, gehen zu Lasten der vP, welche in der Mitteilung/Verfügung darüber zu informieren ist.

2.6. Kostenbeteiligung der vP

- 1027 Wählt eine vP ohne invaliditätsbedingte Notwendigkeit eine kostspieligere Ausführung, als ihr von der Versicherung zusteht, so hat sie dem/der Lieferanten/Lieferantin im Voraus schriftlich zu erklären, dass sie die Mehrkosten übernimmt.
- 1028 Ersetzt ein Hilfsmittel einen Gegenstand, der auch ohne Invalidität angeschafft werden müsste, so übernimmt die IV nur die invaliditätsbedingten Mehrkosten.
- 1029 Zahnprothesen, Brillen und Schuheinlagen sind als Hilfsmittel solange abzugeben bzw. zu ersetzen, als damit das konkrete Eingliederungsziel erreicht bzw. sichergestellt werden kann. Diese Hilfsmittel können somit auch für über 20-jährige Versicherte durch die IV finanziert werden, sofern sie zum Erreichen des Eingliederungsziels notwendig sind (vgl. BGE 109 V 258).

2.7. Austauschbefugnis

- 1030 Voraussetzung ist, dass dieser Behelf dem *gleichen Zwecke* dient wie das Hilfsmittel, auf das Anspruch besteht. Die IV übernimmt die Kosten für das gewählte Hilfsmittel, jedoch

höchstens bis zu dem Betrag, den sie für das Hilfsmittel aus der Liste aufgewendet hätte (s. Art. 21^{bis} IVG).

2.8. Überlassen zum weiteren Gebrauch

- 1031 Fallen bei den mit * bezeichneten Hilfsmitteln die Anspruchsvoraussetzungen wegen Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Aufgabe der Schulung, Ausbildung oder der Tätigkeit im Haushalt dahin, so können sie der vP zum weiteren Gebrauch überlassen werden. In diesem Fall hat in der Folge die vP allfällige Reparaturkosten, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie Serviceabonnemente selbst zu tragen.

Diese Regelung gilt sinngemäss auch für alle Hilfsmittel, wenn die Anspruchsvoraussetzungen wegen Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland dahinfallen.

2.9. Vergütung von Dienstleistungen Dritter

- 1032 Anstelle eines Hilfsmittels kann die IV besondere Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, vergüten, wenn sie dazu dienen,
- **den Weg zur Arbeit, Schulung oder Ausbildung zu überwinden,**
(z.B. bei Verzicht auf die Amortisationsbeiträge (behinderungsbedingten Mehrkosten oder Transport durch Familienangehörige: siehe KS über die Vergütung von Reisekosten))
 - **den Beruf auszuüben,**
(z.B. Verlesen von berufsnotwendigen Texten) oder
 - **den Kontakt mit der Umwelt zu ermöglichen.**
- 1033 Die IV kann ein spezielles Training unter Dienstleistung Dritter übernehmen, wenn dadurch Fähigkeiten erworben werden, die der Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt dienen, (z.B. Abseh-Unterricht und Erlernen der Gebärdensprache für Spätertaubte).

Die IV übernimmt bei Dienstleistungen Dritter nur die nachgewiesenen, effektiv angefallenen Kosten. Diese müssen von der vP in Rechnung gestellt werden.

- 1034 Die monatliche Vergütung für die Dienstleistungen Dritter darf weder den Betrag des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens der vP noch den anderthalbfachen Mindestbetrag der ordentlichen einfachen Altersrente übersteigen (s. Anhang 1, Ziff. 6.3).

2.10. Nicht zu vergütende Dienstleistungen Dritter

- 1035 – Dienstleistungen, sofern der betreffenden Person kein nachweisbarer Verdienstausschlag oder keine Kosten entstehen
- Hilfeleistungen in den Belangen des täglichen Lebens (Krankenpflege usw.)
 - Arbeitsleistungen, die von Dritten anstelle der Behinderten erbracht werden (z.B. Haushalthilfe im Haushalt der behinderten Person)
 - Dienstleistungen, welche im Rahmen der obligatorischen Schule (Sonderschule oder integrative Schule) erbracht werden (Abgrenzung zur NFA).

2.11. Kosten für Gebrauchstraining

- 1036 Die Anleitung zum Gebrauch des Hilfsmittels ist grundsätzlich im Kaufpreis inbegriffen. Bei der erstmaligen Abgabe kann die IV jedoch die Kosten für ein eigentliches Gebrauchstraining (z.B. Hörtraining und Ableseunterricht für Erwachsene) übernehmen.
- 1037 Die Abgabe eines Hilfsmittels kann vom erfolgreichen Abschluss des Gebrauchstrainings abhängig gemacht werden.

2.12. Reparaturkosten

- 1038 Reparaturkosten sind von den Betriebs- und Unterhaltskosten zu unterscheiden.

Reparaturen können nur vergütet werden, wenn sie trotz sorgfältiger Verwendung und Wartung nötig werden und keine Drittperson haftpflichtig ist. Dies gilt auch für Hilfsmittel, welche die IV nicht vollständig finanziert.

1039 Bei den Hilfsmitteln, die im Rahmen der Frühintervention abgegeben werden, dürfen keine Reparaturkosten geltend gemacht werden. Für Hilfsmittel, welche im Rahmen der Austauschbefugnis finanziert wurden, kommt die IV für allfällige Reparaturkosten unter denselben Bedingungen auf, wie wenn ein Hilfsmittel aus der Liste angeschafft worden wäre.

1040 Zweifelt die IVST bei Reparaturen an den in Rechnung gestellten Kosten, so kann sie bei Fachstellen entsprechende Abklärungen in Auftrag geben:

SAHB: Reha-Hilfsmittel, orthopädietechnische Arbeiten (s. Rz 3010)

PVK OSM: schuhorthopädische Arbeiten

Der Abklärungsaufwand kann von der entsprechenden Fachstelle der IV-Stelle in Rechnung gestellt werden.

2.13. Betriebs- und Unterhaltskosten

1041 Für Betrieb und Unterhalt von Hilfsmitteln (s. HVI Art. 7 Abs. 3) übernimmt die IV die effektiven Kosten, jedoch höchstens einen jährlichen Beitrag von CHF 485 pro Hilfsmittelkategorie.

Als Unterhaltskosten können ebenfalls Service-Abonnemente (z.B. Treppenlifte) vergütet werden.

Betriebs- und Unterhaltskosten für Motorfahrzeuge werden nicht übernommen.

1042 Die vP ist in der Mitteilung auf diese Leistungen aufmerksam zu machen und aufzufordern, einmal jährlich die Belege bei der zuständigen IVST einzureichen. Unbelegte Kosten werden nicht erstattet (Ausnahme: Hörgerätebatterien).

2.14. Kostenvergütung bei Wiederinstandstellung

- 1043 Erfordert die Abgabe eines Hilfsmittels besondere Installationen (z.B. Türverbreiterungen, Badumbau, Lichtsignalanlage u.ä.), die den Zustand der Wohnung verändern, so gehen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nur zu Lasten der Versicherung, wenn dies mit dem Vermieter vor dem Umbau schriftlich vereinbart wurde. Bei Treppenliften u.ä. können die Kosten für die Wiederinstandstellung durch die Versicherung finanziert werden.

2.15. Ersatz von Hilfsmitteln

- 1044 Der Ersatz eines Hilfsmittels ist möglich, wenn die anfallenden Reparaturkosten wirtschaftlich gesehen eine Weiterverwendung als nicht mehr angezeigt erscheinen lassen. Die SAHB oder bei Schuhversorgungen die PVK-OSM können dies überprüfen.
- 1045 Leihweise abgegebene Hilfsmittel werden im Falle von Verlust oder Beschädigung durch die IV ersetzt, sofern die vP ihre Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat.
- 1046 Bei Verschulden (fahrlässig) seitens der vP ist ihr ein Kostenbeitrag aufzuerlegen oder im Wiederholungsfall eine Ersatzfinanzierung ganz abzulehnen.
- 1047 Bei Haftung Dritter ersetzt die IV das Hilfsmittel, wobei entweder das KS Regress IV Anwendung findet (Personenschäden) oder der schädigenden Person direkt Rechnung zu stellen ist (Sachschäden). Ist die schädigende Person gleichzeitig die vP mit dem Anspruch auf das Hilfsmittel, hat diese bei der Haftpflichtversicherung den Schaden einzufordern und die IV zu entschädigen.

2.16. Wahl der Abgabestelle

- 1048 Die freie Wahl der Abgabestelle ist für die vP grundsätzlich gegeben und lediglich eingeschränkt wenn:

- der Hilfsmittelbezug durch ein IV-Depot möglich ist;
- eine kostengünstigere Vergleichsofferte vorliegt;
- eine Lieferantenliste der IV besteht

2.17. Reisekosten

- 1049 Reisekosten werden nur bis zur nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle von der IV übernommen.

2.18. Abgabestellen und Tarifvertragspartner

- 1050 Die auf dem KHMI basierenden Vereinbarungen sind in Anhang 2 aufgeführt.
- 1051 Begehen Leistungserbringer nachweislich einen Vertragsbruch, müssen die IV-Stellen geeignete Massnahmen treffen. Ergeben sich keine Lösungen sind die entsprechenden Fälle der zuständigen Paritätischen Vertrauenskommission oder dem BSV zu melden.
- 1052 Der/die Lieferant/in stellt der IV direkt Rechnung und stellt der vP eine Kopie zu. Vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen in bestehenden Vereinbarungen.

2.19. Qualität der Leistungserbringung

- 1053 Die vP ist in der Mitteilung/Verfügung darauf hinzuweisen, dass sie die Rechnungskopie auf Unstimmigkeiten zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich der IVST mitzuteilen hat.
- 1054 Melden Versicherte, dass geltend gemachte Mängel vom Lieferanten/von der Lieferantin nicht ordnungsgemäss behoben wurden, so hat die IVST die erforderlichen Schritte zur Behebung der Mängel einzuleiten.

2. Teil: Besondere Bestimmungen**1 Prothesen**

Vergütung gemäss Tarifvertrag mit dem Schweizerischen Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT)

1.01 HVI Prothesen für die unteren Extremitäten**1.02 HVI Prothesen für die oberen Extremitäten**

2001 Der Anspruch erstreckt sich (nach Abgabe der Erstversorgung) auf eine Prothese. Die Notwendigkeit einer Zweitversorgung ist eingehend durch die IV-Stelle zu überprüfen und wird nur in einfacher Ausführung erstellt. Das Modell, die Seitenbezeichnung und das Abgabedatum muss auf der Rechnung aufgeführt sein.

2002 Den Versicherten können innerhalb von 12 Monaten maximal 3 Silikonliner abgegeben werden.

2003 Weiter übernimmt die IV nachvollziehbare auszuweisende Mehrkosten für erhöhten Kleiderverschleiss.

2004 Nicht zu Lasten der IV gehen die Kosten der Schuhe.

2005 Kosmetische Ausgleiche, ohne Funktion, sind keine Hilfsmittel der IV.

1.03 HVI Definitive Brust-Exoprothesen nach Mamma-Amputation oder bei Vorliegen eines Poland-Syndroms oder Agenesie der Mamma. Höchstbeitrag pro Kalenderjahr CHF 500 für einseitige und CHF 900 für beidseitige Versorgung.

2006 Der Anspruch besteht auch bei brusterhaltenden Operationsverfahren. Versicherte, die organisch bedingt (nur Poland-Syndrom oder Agenesie der Mamma) oder nach einer Tumoroperation ein augenfälliges

Brustvolumendefizit aufweisen, können Brust-Exoprothesen in Form definitiver Voll- oder Teilprothesen beanspruchen (BG-Urteile 9C_65/2010 und 9C_68/2010 vom 17.1.2011).

2007 Die Berechnung der Beitragslimite basiert auf folgenden Eckwerten: CHF 400 /CHF 800 für die Prothese(n) und CHF 100 für das Zubehör. Im Jahr der erstmaligen Anschaffung kann der Höchstbetrag voll ausgeschöpft werden (keine pro rata Einschränkung).

Das Ausschöpfen von CHF 500 bzw. CHF 900 nur für Zubehör ist nicht zulässig.

2008 Kosmetische, implantierte Brustprothesen (Endoprothesen) sind keine Hilfsmittel der IV.

2 Orthesen
Vergütung gemäss Tarifvertrag mit SVOT

2.01 HVI Beinorthesen

2.02 HVI Armorthesen

2009 Im Einzelfall und nach Abklärung durch die IV-Stelle kann eine zweite Garnitur bei Erwachsenen abgegeben werden.

2010 Weiter übernimmt die IV Mehrkosten für erhöhten Kleiderverschleiss.

2011 Reine kosmetische Ausgleichs, ohne Funktion, sind keine Hilfsmittel der IV.

2.03 HVI Rumpforthesen, sofern eine funktionelle Insuffizienz der Wirbelsäule mit erheblichen Rückenbeschwerden sowie klinisch und radiologisch nachweisbaren Veränderungen der Wirbelsäule vorliegt, die durch andere

medizinische Massnahmen nicht oder nur ungenügend zu beeinflussen ist.

- 2012 Unter diesen Begriff fallen individuell angepasste Stützkorsetts.
- 2013 Serienmässig hergestellte Halbfabrikate oder Ganzfabrikate, die leichte Anpassungen erfordern, werden übernommen.

2.04 HVI Halsorthesen

- 2014 Serienmässig hergestellte Halbfabrikate oder Ganzfabrikate, die leichten Anpassungen erfordern, werden übernommen.

4 Orthopädisches Schuhwerk und Fussbettungen

Vergütung gemäss Tarifvertrag mit dem Schweizerischen Verband Fuss & Schuh (SSOMV)

- 2015 Die Kostenbeteiligung der vP beträgt pro Paar bis zum vollendeten 12. Lebensjahr CHF 70, ab dem 12. Lebensjahr CHF 120.
- 2016 Bei Reparaturkosten beträgt die Kostenbeteiligung CHF 70 pro Kalenderjahr. Auf der Rechnung muss ersichtlich sein, welche/r Schuh/e repariert wurde (gilt für Abgaben ab 1. Januar 2013).
- 2017 Schuhwerk kann nur auf ärztliche Verordnung hin abgegeben werden. Der orthopädische Schuhmachermeister entscheidet über die Ausführung.
- 2018 Es besteht bei der Erstversorgung Anspruch auf zwei Paar Schuhe. Danach können Folgeversorgungen nur bei ausgewiesener Notwendigkeit abgegeben werden (höchstens zwei Paar pro Jahr).

2019 Ein allfälliger invaliditätsbedingter Mehrverbrauch ist zu begründen.

2020 Bei Unklarheiten ist die Paritätische Vertrauenskommission SSOMV zu kontaktieren. Adresse: Verband Fuss und Schuh SSOMV, Tribschenstr. 7, Postfach 3065, 6002 Luzern

4.01 HVI **Orthopädische Mass-Schuhe einschliesslich Fertigungskosten.**

Der orthopädische Mass-Schuh wird über einen individuell für den Patienten angefertigten Leisten hergestellt. Alle erforderlichen schuh- und orthopädietechnischen Konstruktionselemente werden im Schuh eingearbeitet.

Orthopädische Serienschuhe einschliesslich Fertigungskosten.

Der orthopädische Serienschuh ist ein Halbfabrikat und muss geeignet sein, pathologische Fussformen zu versorgen.

Dieser wird mit den entsprechenden orthopädischen Zurichtungen fertiggestellt und die Fussbettung muss individuell an- und eingepasst werden. Er ist in indizierten Fällen geeignet, die Anfertigung von Massschuhen zu umgehen.

2021 Bei der **Erstversorgung** darf das zweite Paar erst angefertigt werden, nachdem das erste während 4 Monaten (3 Monaten bei Kindern) beschwerdefrei getragen wurde.

2022 Orthopädische Mass- und Serienschuhe dürfen nur von anerkannten OSM-Orthopädienschuhmachermeistern angefertigt werden.

4.02 HVI Orthopädische Änderungen/Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen oder orthopädischen Spezialschuhen

Diese Arbeiten dürfen nur an Spezialschuhen oder an qualitativ geeigneten Konfektionsschuhen, welche eine angemessene Tragdauer sicherstellen, vorgenommen werden.

2023 Bei erstmaliger Zusprache können solche Änderungen für 4 Paare im Jahr und in der Folge für max. 2 Paare jährlich bewilligt werden.

2024 Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre werden jährlich Änderungen für 4 Paare übernommen.

4.03 HVI Orthopädische Spezialschuhe

Der Spezialschuh besitzt besondere Elemente zur Erleichterung der Abrollung, Dämpfung oder Stabilisierung.

Spezialschuhe für Einlagen (nur bei Anspruch gemäss HVI-Ziffer 4.05*)

Spezialschuhe für Orthesen

Spezialschuhe für Verbände

Spezialschuhe für Stabilisation

Therapeutische Kinderschuhe

4.04 HVI Invaliditätsbedingter Mehrverbrauch von Konfektionsschuhen

2025 Bei ungleichen Schuhgrössen übernimmt die IV nur die Kosten für ein und nicht für beide Paare (maximal CHF 200).

Bei invaliditätsbedingtem Mehrverbrauch von Konfektionsschuhen wegen pathologischer Gangart gehen pro Kalenderjahr zwei Paar Schuhe zu Lasten der versicherten Person.

2026 Es besteht bei der Erstversorgung Anspruch auf zwei Paar Schuhe.

In den folgenden Jahren kann das zweite Paar erst nach Rücksprache mit der IV-Stelle bewilligt werden. Bei dieser Indikation sind die Reparaturkosten nicht invaliditätsbedingt.

4.05* HVI Orthopädische Schuheinlagen

2027 Schuheinlagen können ausgewechselt, d.h. in verschiedenen Schuhen getragen werden. Sie werden von der IV nur übernommen, wenn sie eine notwendige Ergänzung einer **medizinischen Eingliederungsmassnahme** darstellen.

5 Hilfsmittel für den Kopfbereich

5.01 HVI Augenprothesen

Vergütung gemäss der Vereinbarung zwischen dem BSV und den Lieferantinnen und Lieferanten von Augenprothesen: Höchstbeiträge: CHF 648 für Glas- und CHF 2'008 inkl. MwSt für Kunstaugenprothesen

2028 Die Leistungen können für Augenprothesen aus Glas in der Regel alle zwei Jahre, für Augenprothesen aus Kunststoff höchstens alle sechs Jahre beansprucht werden. Versicherte bis zum 18. Lebensjahr können die Leistung, sofern das Wachstum der Augenhöhle dies erfordert, einmal jährlich beanspruchen. Eine vorzeitige Leistungsbeanspruchung muss ärztlich begründet sein.

5.02 HVI Gesichtsepithesen

2029 Unter den Begriff „Gesichtsepithesen“ fallen individuell modellierte Ersatzstücke zum Bedecken von Gesichtdefekten und der Ersatz für fehlende Gesichtspartien

wie Ohrmuschel-, Nasen- und Kiefer-Ersatzstücke, Augenepithesen, Augenbrauen, Gaumenplatten.

- 2030 Brillengestelle, welche zum Tragen von Gesichtsepithesen dienen, werden als wesentlicher Bestandteil der Epithese von der IV vergütet (ohne Kostenlimite gemäss HVI Ziff. 7.01*). Nicht vergütet wird aber ein allfällig korrigierendes Brillenglas.
- 2031 Es werden nur Kieferersatzstücke nach chirurgischer Entfernung des Ober- und Unterkieferknochens vergütet, wenn sie ohne Operation oder Veränderung abnehmbar sind. Allfällig an diesen Kieferersatzstücken angebrachte Zähne sind Bestandteil des Hilfsmittels.
- 2032 Gaumenplatten können bei Defekten des harten und weichen Gaumens, welche die Sprache behindern, abgegeben werden. Daran angebrachte Zähne sind Bestandteil des Hilfsmittels.

5.05* HVI Zahnprothesen, sofern sie eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen darstellen.

- 2033* Um eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen handelt es sich dann, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung einer medizinischen (operativen) Massnahme gemäss Art. 12 oder 13 IVG die Abgabe einer Zahnprothese notwendig wird oder wenn der Erfolg einer medizinischen Massnahme der IV nur bei Benützung einer Zahnprothese gewährleistet ist.
- 2034* Zahnprothesen gelten als Hilfsmittel, wenn sie ohne Strukturveränderung und ohne Operation eingesetzt und entfernt werden können.

5.06 HVI Perücken Jährlicher Höchstbeitrag: CHF 1'500

2035 Versicherte haben Anspruch auf Perücken, wenn die Haare als Folge eines akuten Gesundheitsschadens oder dessen Behandlung, z.B. durch Bestrahlung oder Chemotherapie, ausgefallen sind.

2036 Der Höchstbetrag für die Anschaffung (einschliesslich Anpassung, Färben, Frisieren, Reinigen und allfälligen Reparaturkosten) beträgt pro Kalenderjahr CHF 1'500. Im Jahr der erstmaligen Abgabe kann der Höchstbetrag voll ausgeschöpft werden (keine pro rata-Einschränkung).

**5.07 HVI Hörgeräte bei Schwerhörigkeit
sofern das Hörvermögen durch ein solches Gerät
namhaft verbessert wird und die versicherte Person
sich wesentlich besser mit der Umwelt verständigen
kann. Die versicherte Person hat Anspruch auf eine
Pauschalvergütung, die höchstens alle 6 Jahre
beansprucht werden kann; ein früherer Ersatz der
Hörgeräte vor Ablauf dieser Frist ist möglich, wenn
eine wesentliche Veränderung der Hörfähigkeit dies
erfordert. Hörgeräte sind durch Fachpersonen
abzugeben.**

Die Pauschale für eine monaurale Versorgung beträgt CHF 840 und für eine binaurale Versorgung CHF 1'650, jeweils ohne Reparaturen und Batteriekosten.

Die Pauschale für Batteriekosten beträgt pro Kalenderjahr CHF 40 bei monauraler und CHF 80 bei binauraler Versorgung.

Die Pauschale für Reparaturen durch den Hersteller beträgt CHF 200 bei Elektronikschäden und CHF 130 bei allen anderen Schäden. Reparaturen können frühestens ab dem zweiten Betriebsjahr des Gerätes geltend gemacht werden.

Das BSV erstellt eine Liste mit den Hörgeräten, die den Anforderungen der Versicherung genügen und für die eine Pauschalvergütung zugelassen ist.

Für den Kauf oder die Reparatur eines Hörgerätes werden die Pauschalen gegen Vorlage des gesamten Rechnungsbetrages und der entsprechenden Belege ausgerichtet.

- 2037 Die Versorgung mit Hörgeräten ist durch einen/eine von der IV anerkannten Expertenarzt/ Expertenärztin zu empfehlen. Eine solche Expertise ist für alle Personen, welche sich im Pauschalssystem erstmals oder erstmals neu versorgen lassen, obligatorisch. Die bis 30. Juni 2011 ebenfalls obligatorischen Schlussexpertisen dagegen fallen im neuen Vergütungssystem weg. Die ab 1. Juli 2011 geltenden ORL-Expertenrichtlinien sind unter www.orl-hno.ch aufgeschaltet.
- 2038 Das BSV erstellt eine Liste der zur Verfügung stehenden Expertenärzten/innen. Die vP kann durch die IVST einem/einer solchen zugewiesen werden.
- 2039 Die Vergütung einer Pauschale für eine binaurale Versorgung ist nur aufgrund der audiologischen/ medizinischen Indikation des/der Expertenarztes/Expertenärztin möglich und wenn die Binauralität zur namhaften Verbesserung der Hörsituation führt.
- 2040 Hat die vP keinen Anspruch auf eine Pauschalvergütung, da die vom ORL-Expertenarzt festgestellte Hörstörung den definierten Schwellenwert gemäss den ORL- Expertenrichtlinien nicht erreicht, ist eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Bei positivem Ergebnis ist eine entsprechende Kostengutsprache zu erlassen.
- 2041 Bei positivem Ergebnis lässt sich die vP bei einem Anbieter ihrer Wahl mit einem/zwei Hörgerät(en) versor-

gen und stellt nach Abschluss der Versorgung der IVST mit dem entsprechenden Formular (Rechnungsformular Hörgeräteversorgung, auf www.ahv-iv.info unter „Formulare“ aufgeschaltet) Rechnung für die Pauschale. Dem Rechnungsformular ist in jedem Fall eine Rechnungskopie des Hörgeräteanbieters mit den auf der Rückseite des Rechnungsformulars aufgeführten Angaben beizulegen.

- 2042 Die entsprechende Pauschale wird an die vP ausbezahlt, sofern aus der Rechnungskopie des Anbieters ersichtlich ist, dass sie sich ein auf der BSV-Liste (aufgeschaltet auf www.ahv-iv.ch) aufgeführtes Hörgerät angeschafft hat und die Abgabe durch eine Fachperson erfolgte. Unter Fachpersonen sind zum Beispiel Akustiker, Apotheker, Ärzte oder Drogisten zu verstehen, d.h. Personen, welche den Einsatz von Hörgeräten beurteilen können. Die Pauschalen betragen ungeachtet der effektiven Kosten in jedem Fall CHF 840 für eine monaurale und CHF 1'650 für eine binaurale Versorgung, inklusive Nachbetreuung über 6 Jahre.
- Die vP ist frei in der Wahl des Anbieters (Ausnahme: Kinderversorgungen, s. Ziff. 2058ff). Sie kann ihr(e) Hörgerät(e) auch im Ausland beziehen, hat dem Rechnungsformular jedoch in jedem Fall eine Kopie der Originalrechnung beizulegen. Im Falle einer Versorgung im Ausland kontrolliert die IVST, ob sich das abgegebene Gerät auf der Hörgeräte-Liste befindet.
- 2043 Die vP kann der IVST für die Batteriekostenpauschale am Ende eines Tragejahres Rechnung stellen (Rechnungsformular Hörgeräte).
- 2044 Fallen ab dem 2. Tragejahr Reparaturen an (1. Jahr: Herstellergarantie), so kann die vP unter Beilage der Rechnung (Rechnung des Herstellers sowie Rechnung des Anbieters) die entsprechende Pauschale bei der IV-Stelle mittels Rechnungsformular Hörgeräte geltend machen. Die Pauschalen werden nur dann ausbezahlt, wenn das Gerät durch den Hersteller

repariert wurde. Reparaturen durch den Anbieter des Hörgerätes können nicht bei der IV geltend gemacht werden.

Ungeachtet der der vP in Rechnung gestellten Kosten beträgt der Pauschalbeitrag der IV für Reparaturen an der Elektronik CHF 200 und für alle anderen Reparaturen CHF 130.

Die Reparaturpauschale von CHF 130 kann auch für während der Tragedauer notwendige Ersatzohrpassstücke ausbezahlt werden, sofern diese durch den Hersteller oder ein entsprechendes Labor hergestellt werden (s. Rechnungskopie).

- 2045 Die Kopien aller Originalrechnungen (ausser für die Batteriekostenpauschale) sind mit dem Rechnungsformular der ZAS zuzustellen. Die Originalrechnungskopie des Anbieters muss die auf der Rückseite des Rechnungsformulars Hörgeräte aufgeführten Angaben enthalten.
- 2046 Für eine vorzeitige Auszahlung des Pauschalbetrages vor Ablauf von 6 Jahren muss die in den ORL - Expertenrichtlinien definierte Verschlechterung des prozentualen Hörverlustes erreicht sein. Die für diese Feststellung notwendige ORL-Expertise kann durch die IV finanziert werden. Bei Verlust eines Hörgerätes vor Ablauf von 6 Jahren finanziert die IV keine Leistungen.

5.07.1 HVI Implantierte und knochenverankerte Hörgeräte **Das Bundesamt für Sozialversicherungen legt die Beteiligung der Versicherung an externen Komponenten von implantierten und knochenverankerten Hörgeräten sowie Mittelohrimplantaten fest.**

Die Dienstleistungspauschale für Anpassung und Nachbetreuung von knochenverankerten Hörgeräten und Mittelohrimplantaten beträgt CHF 1'000 bei monauraler Versorgung und CHF 1500 bei binauraler Versorgung. Für Kinder unter 18 Jahren beträgt

die Dienstleistungspauschale CHF 1300 bei monauraler Versorgung und CHF 1950 bei binauraler Versorgung.

Die Pauschale wird gegen Vorlage des gesamten Rechnungsbetrages und der entsprechenden Belege ausgerichtet.

Die Pauschale für Batteriekosten bei Cochlea-Implantaten beträgt pro Kalenderjahr CHF 400 bei monauraler und CHF 800 bei binauraler Versorgung. Die Pauschale für Batteriekosten bei knochenverankerten Hörgeräten sowie Mittelohrimplantaten beträgt pro Kalenderjahr CHF 60 bei monauraler Versorgung und CHF 120 bei binauraler Versorgung.

- 2047 Diese Hörhilfen (Cochlea-Implantat, Soundbridge, BAHA u.ä.) setzen sich aus einem implantierten und einem äusseren, abnehmbaren Teil zusammen. Der äussere Teil stellt ein Hilfsmittel dar und kann im Rahmen von Art. 21 IVG vergütet werden. Das Einsetzen des implantierten Teils wird als medizinische Massnahme unter Art. 12 und 13 IVG oder durch die Krankenversicherung übernommen.
- 2048 Das BSV erstellt eine Liste mit Vergütungslimiten für den externen Teil von knochenverankerten und implantierten Hörhilfen (Intranet AHV/IV und www.ahv-iv.ch). Es ist darauf zu achten, dass die Rechnungsstellung unter Angabe der in dieser Liste aufgeführten Tarifposition erfolgt.
- 2049 Bei (Klein-)Kindern ist es in der Regel notwendig, dass vor einer Cochlea Implantation Hörgeräte angepasst werden. Nach der Implantation wird auf der nicht implantierten Seite häufig weiterhin ein Hörgerät getragen.
- 2050 Die Batteriekostenpauschalen für Cochlea Implantate können nur dann geltend gemacht werden, wenn der

Sprachprozessor nicht über einen Akku verfügt, welcher bereits im Anschaffungspreis inbegriffen ist.

- 2051 Erfolgt die Anpassung des Audioprozessors eines knochenverankerten Hörgerätes oder eines Mittelohrimplantates durch einen Akustiker, wird die in der HVI verankerte entsprechende Dienstleistungspauschale gegen Rechnungsstellung an die vP ausbezahlt (Formular „Rechnung Hörgeräteversorgung“). Die Kosten für die Hörhilfe selbst (Gerät) können direkt vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt und an diesen ausbezahlt werden.

5.07.2* HVI Härtefallregelung Hörgeräteversorgung
Das Bundesamt für Sozialversicherungen legt fest, in welchen Fällen über der Pauschale nach Ziffer 5.07 liegende Beiträge an monaurale und binaurale Versorgungen ausgerichtet werden können.

- 2052* Die Versicherten haben Anspruch auf eine einfache und zweckmässige, nicht auf die bestmögliche Versorgung. Die Pauschalvergütung entspricht einer definierten Geldleistung, wobei im Einzelfall die effektiven Kosten höher oder tiefer ausfallen können.
- 2053* Die Härtefallregelung kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Versorgungsaufwand und die daraus resultierenden Kosten eine durchschnittliche, einfache und zweckmässige Versorgung in unzumutbarer Weise übersteigen. Voraussetzung ist, dass die vP einer Erwerbstätigkeit/Tätigkeit im Aufgabenbereich nachgeht oder in Schulung/ Ausbildung steht. Eine Zusprache der Härtefallregelung bedeutet, dass die invaliditätsbedingten Mehrkosten über dem Pauschalbetrag, indes immer noch im Rahmen einer einfachen und zweckmässigen Versorgung, durch die IV übernommen werden können. Ein Antrag um Prüfung einer Härtefallregelung ist durch die vP bei der IVST einzureichen.

Härtefallanträge werden durch die nachfolgenden, spezialisierten ORL-Kliniken geprüft:

Universitätsspital Basel
HNO-Universitätsklinik
Petersgraben 4
4031 Basel

Inselspital Bern
Klinik/Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Hals- und Kopfchirurgie
Freiburgstrasse 4
3010 Bern

Hôpitaux Universitaires de Genève
Service d'Oto-Rhino-Laryngologie et de Chirurgie cervico-faciale
24 rue Micheli-du-Crest
1211 Genève 24

CHUV Lausanne
Service ORL CHUV
Rue du Bugnon 17
1011 Lausanne

Kantonsspital Luzern
ORL Klinik
6000 Luzern 16

Kantonsspital St. Gallen
ORL Klinik
Rorschacherstrasse 95
9007 St. Gallen
Universitätsspital Zürich
ORL Klinik
Frauenklinikstrasse 24
8091 Zürich

2054* Damit sich die vP zur Untersuchung bei einer der genannten ORL-Klinik anmelden kann, hat sie vorgängig folgende Dokumente bei der IVST einzureichen:

- Antrag mit ausführlicher Begründung durch die vP über die bestehenden Probleme bei der Hörgeräteanpassung.
- Bericht des Hörgeräteanbieters mit ausführlicher Beschreibung der bestehenden Probleme (keine standardisierten Berichte).
- Einreichen des von der vP ausgefüllten Fragejournals (Formular auf Intranet AHV/IV und www.ahv-iv.info)

Die vP ist von der IVST in geeigneter Weise über die einzureichenden Dokumente zu informieren. Kann aufgrund dieser Dokumente mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von erheblichen Problemen bei der Hörgeräteversorgung ausgegangen werden, ist der vP die nächstgelegene ORL-Klinik bekannt zu geben und der Klinik ein Abklärungsauftrag zu erteilen. Die vP hat sich selbst bei der Klinik für eine Prüfung anzumelden. Ist eine Anmeldung erfolgt, sendet die IVST der ORL-Klinik Kopien aller relevanten Unterlagen zu.

- 2055* Nach Prüfung durch die ORL-Klinik stellt diese eine Empfehlung zu Händen der IVST aus. Ihre Aufwände kann die Klinik mittels TARMED der IVST in Rechnung stellen.
- 2056* Voraussetzung für eine entsprechende Kostenübernahme gegenüber der vP ist, dass die prüfende ORL-Klinik eine Härtefallregelung befürwortet. Abschliessend entscheidet die IVST über die Zusprache einer Mehrkostenübernahme und deren Höhe resp. über die Ablehnung des Antrages der vP.
- 2057* Bei erfolgter Kostengutsprache für eine Härtefallregelung schliesst die vP die Anpassung mit geeigneten Hörgeräten beim Anbieter ab und stellt anschliessend bei der IVST Rechnung für den Pauschalbetrag sowie für die den Pauschalbetrag übersteigenden Kosten mittels Formular „Rechnung Hörgeräteversorgung“ (Beilage der Originalrechnung(en) mit den Totalkosten).

5.07.3 HVI Hörgeräte für Kinder unter 18 Jahren

Der Höchstvergütungsbetrag für die apparative Versorgung und die Nachbetreuung beträgt CHF 2'830 bei monauraler Versorgung und CHF 4'170 bei binauraler Versorgung, einschliesslich MWST. Die Kostenvergütung kann höchstens alle 6 Jahre beantragt werden; ein früherer Ersatz der Hörgeräte vor Ablauf dieser Frist ist möglich, wenn eine wesentliche Veränderung der Hörfähigkeit dies erfordert.

Die Kostenvergütung wird direkt an die nach der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Zulassung von Pädakustikern und Pädakustikerinnen zugelassenen Pädakustikerinnen und Pädakustiker ausgerichtet.

Die Pauschale für Batteriekosten beträgt pro Kalenderjahr CHF 60 bei monauraler Versorgung und CHF 120 bei binauraler Versorgung.

Die Reparaturpauschale richtet sich nach Ziff. 5.07.

- 2058 Die Beitragslimite gemäss HVI Ziff. 5.07.3 gilt für Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Altersjahrs. Die Limiten setzen sich wie folgt zusammen. *CHF 2'830* : CHF 1'600 für monaurale Versorgung (Sach- und Dienstleistung), CHF 1230 für Service, Nachbetreuung, Ersatzohrpassstücke etc. über mindestens 6 Jahre. *CHF 4'170* : CHF 2'400 für binaurale Versorgung (Sach- und Dienstleistung), CHF 1'770 Franken für Service, Nachbetreuung, Ersatzohrpassstücke etc. über mindestens 6 Jahre (alle Beträge inkl. MwSt).
- 2059 Die Kinderversorgung, insbesondere für Kleinkinder, erfolgt in Zusammenarbeit eines anerkannten Pädakustikers mit einer pädoaudiologischen Stelle. Kindern unter 18 Jahren dürfen Hörgeräte nur durch vom BSV

anerkannte Pädakustiker (Liste auf Intranet AHV/IV und www.ahv-iv.info) angepasst werden.

- 2060 Die entsprechenden Batteriepauschalen können jährlich mit dem Rechnungsformular Hörgeräteversorgung von der vP bei der IVST geltend gemacht werden.
- 2061 Für Reparaturen siehe Ziff. 2044. Die Kopien aller Originalrechnungen sind mit dem Rechnungsformular Hörgeräteversorgung der ZAS zuzustellen.
- 2062 Bei Kinderversorgungen werden die Kosten für die Anpassung und die nachfolgende Betreuung über 6 Jahre direkt an die anerkannte Abgabestelle vergütet. Diese hat zusammen mit ihrer Rechnung das ausgefüllte Rechnungsformular Hörgeräteversorgung bei der IVST einzureichen. Wechselt eine versicherte Person während der Versorgungsperiode von 6 Jahren den Pädakustiker, so hat der neue Pädakustiker mit dem vorhergehenden die Finanzierung der Nachbetreuung bilateral zu regeln. Die Batteriepauschale (Ziff. 2060) wird gegen Rechnungsstellung an die versicherte Person ausbezahlt.
- 2063 Bei Säuglingen (0-3jährig) kann es vorkommen, dass insbesondere aufgrund einer massiv höheren Anzahl benötigter neuer Ohrpassstücke (Wachstum) der Aufwand im Verhältnis zu anderen Kindern unverhältnismässig höher ausfällt. Die Finanzierung dieser Fälle ist im Einzelfall abzuklären. Durch die Abgabestelle nachvollziehbar begründete, über dem Höchstvergütungsbetrag liegende Mehrkosten im Rahmen einer einfachen und zweckmässigen Versorgung, können in Ausnahmefällen bei Säuglingen zusätzlich vergütet werden.
- 2064 Aufgrund der Vergütungsart werden Hörgeräte für Kinder und Jugendliche grundsätzlich leihweise abgegeben. Im Falle eines Verlustes des Gerätes kann die IV daher unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht (sie-

he auch Rz 1045) die Kostenübernahme eines Ersatzgerätes prüfen.

- 2065 Hörtraining kombiniert mit Ableseunterricht wird als Gebrauchstraining im Sinne von Art. 7 HVI dann übernommen, wenn eine begründete ärztliche Indikation vorliegt.

Das Hör- und Sprachtraining bei Versicherten mit Cochlea-Implantat ist zunächst für ein Jahr zu verfügen. Auf ein begründetes Gesuch hin kann die Frist jeweils um weitere sechs Monate erstreckt werden. Diese Regelung erlaubt eine sinnvolle Durchführung des Hör- und Sprachtrainings sowie eine angemessene Kontrolle der erzielten Resultate. Bei vP, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, geht das Hör- und Sprachtraining nicht zu Lasten der IV, sondern wird infolge der NFA von den Kantonen übernommen, sofern dies eine Begleitmassnahme zum Volks- oder Sonderschulbesuch ist resp. wo ein solches Training bereits während des Schulbesuches eingeleitet wurde, aber nach dem Schulbesuch noch fortgesetzt werden muss. In den anderen Fällen fällt die Kostenübernahme unter Art. 7 HVI.

- 2066 **Übergangsregelung für Hörgeräteversorgungen:** Anträge, welche bei der IV-Stelle bis zum 30. Juni 2011 (Eingangsstempel) eintreffen, sind nach dem bis dahin geltenden Tarifvertrag zu beurteilen und zu vergüten. Für Anträge, welche nach dem 30. Juni 2011 eintreffen, sind die Bestimmungen in der HVI ab 1.7.2011 (Pauschalsystem) anwendbar. Für Hörgeräte, welche noch gemäss Tarifvertrag vergütet wurden, gelten die Bestimmungen in Bezug auf die Tarifvergütung und die zu erbringenden Leistungen für die Dauer des Einsatzes der entsprechenden Hörgeräteversorgung weiter. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Nachbetreuung und Service vom Leistungserbringer während der Lebensdauer des Hörgerätes im Rahmen der Bestimmungen des Tarifvertrages zu erbringen sind und allfällige Re-

paraturen dieser Geräte noch gemäss den Vertragsbestimmungen durch die IV vergütet werden. Alle Neuversorgungen ab 1. Juli 2011 (auch vorzeitige Neuversorgungen oder Ersatzversorgungen) sind nach den Bestimmungen des Pauschalsystems zu beurteilen und zu vergüten.

Da die Batteriekostenpauschalen für Hörgeräte von Erwachsenen und für Cochlea Implantate auf 1. Juli 2011 gesenkt werden, die Pauschalen von den Versicherten jedoch erst nach einer 12-monatigen Tragedauer rückwirkend der IV-Stelle in Rechnung gestellt werden können, gilt folgende Übergangsfrist: für alle Versorgungen, welche bis Ende Juni 2011 beantragt werden, gilt für die ersten 12 Tragemonate noch der alte Pauschalbeitrag von CHF 60/120 resp. CHF 485/970, mit Belegen.

Im Pauschalssystem ab 1. Juli 2011 sind Erstexpertisen grundsätzlich nur noch bei Erstversorgungen notwendig (es gibt nur noch eine Indikation). Aufgrund der gegenüber den bisherigen Bestimmungen leicht erhöhten Anspruchsschwelle ist indes für jede vP, welche sich erstmals im Pauschalssystem versorgen lässt, eine Erstexpertise zu erstellen.

5.08 HVI Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen

- 2067 Unter diesen Begriff fallen auch Kanülen (mit Zubehör) und Tracheostomaschutz, sofern nicht fest implantiert. Stimmprothesen, welche zwischen Speise- und Luft-röhre eingesetzt werden, erfüllen nicht den Begriff eines Hilfsmittels (z.B. Provox).
- 2068 Das für den richtigen Gebrauch des Sprechhilfegerätes notwendige Training geht zu Lasten der IV.

7 Brillen und Kontaktlinsen

7.01* HVI Brillen, sofern sie eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen darstellen. Der Höchstbeitrag für das Brillengestell beträgt CHF 150.

7.02* HVI Kontaktlinsen, sofern sie notwendigerweise anstelle von Brillen treten und eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen darstellen.

2069* Brillen und Kontaktlinsen werden im Zusammenhang mit einer Massnahme nach Art. 12 IVG abgegeben, wenn der Erfolg der medizinischen Massnahme nur bei Benützung einer Brille oder von Kontaktlinsen gewährleistet ist, auch wenn vor der entsprechenden Operation eine Brille oder Kontaktlinsen notwendig waren. Brillen, welche aufgrund von Gg 419 unter Art. 13 IVG abgegeben werden, gelten als Hilfsmittel. Alle anderen unter Art. 13 IVG abgegebenen Brillen sind Behandlungsgeräte. Über die Abgabe von Kontaktlinsen nach Kataraktoperationen siehe Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen, Rz 661/861.

2070* Die Abgabe aller optischen Hilfsmittel erfolgt nach augenärztlicher Verordnung, die sich gegebenenfalls über die Notwendigkeit teurer Glasqualitäten oder getönter Gläser auszusprechen hat. Spezialgläser, wie Gleitsichtgläser, phototrope Gläser usw. sind von der IV nur bei entsprechender medizinischer Notwendigkeit zu übernehmen und von dem/der Augenarzt/-ärztin zu verordnen.

2071* Brillen und Kontaktlinsen sind grundsätzlich nur in einem Exemplar (keine Reservebrille) abzugeben. Hingegen können Brillen bzw. Kontaktlinsen Versicherten,

die ohne Brille weitgehend hilflos sind, in doppelter Ausführung abgegeben werden. Dies ist z.B. bei Vorliegen eines unkorrigierten Visus von beidseits weniger als 0,2 oder bei Kataraktoperationen ohne Linsenimplantation der Fall.

2072* Die Kostenübernahme umfasst Brillengläser, Brillengestelle und Montage.

9 Rollstühle

Vergütung gemäss Tarifvertrag mit dem Dachverband der Schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik (FASMED) und dem SVOT

**9.01 HVI Rollstühle ohne motorischen Antrieb
Sofern anstelle eines Rollstuhls ein Kinder-Buggy abgegeben wird, beträgt die Kostenbeteiligung für Kinder unter 30 Monaten CHF 300. Die Abgabe erfolgt leihweise.**

2073 Die Rollstuhlversorgung muss aufgrund der medizinischen Begründung (Formular „Med. Angaben für die Abgabe eines Rollstuhls“) nachvollziehbar sein. Der Vorschlag des Arztes/der Ärztin bezüglich Rollstuhlgruppe gilt nur als Empfehlung. Die definitive Wahl der Rollstuhlgruppe muss vom Lieferanten/von der Lieferantin begründet werden. Bei Unklarheiten ist eine neutrale Fachstelle (SAHB) beizuziehen.

2074 Depoanfragen aufgrund von Kostenvoranschlägen sind nicht generell notwendig, sondern können nach Ermessen der IVST erledigt werden.

2075 In der Regel erstreckt sich der Anspruch auf einen einzigen Rollstuhl. Die Notwendigkeit eines zweiten Rollstuhls ist eingehend zu begründen.

- 2076 Invaliditätsbedingte Änderungen/Ergänzungen und invaliditätsbedingtes Zubehör kann die IV nur übernehmen, wenn diese einfach und zweckmässig sind. Bei Unklarheiten ist eine neutrale Fachstelle (SAHB) beizuziehen. Die Kostenbeteiligung der vP für einen Regenschutz beträgt CHF 75.
- 2077 In unklaren Einzelfällen kann die IVST bei der neutralen Fachstelle (SAHB) jederzeit eine Abklärung einfordern. Die Vorgehensweise ist zwischen der einzelnen IVST und der Fachstelle abzusprechen.
- 2078 Rollstuhlversorgungen mit der Tarifposition 500 132 sind von einer neutralen Fachstelle (SAHB) abklären zu lassen. Invaliditätsbedingte Abänderungen, welche ausserhalb der regulären Rollstuhlversorgung notwendig werden (z.B. infolge Wachstums), können nicht als Reparaturen vergütet werden, sondern sind ebenfalls unter dieser Tarifposition 500 132 abzurechnen. Es liegt im Ermessen der IVST, diese bei Bedarf durch eine Fachstelle abklären zu lassen.
- 2079 Die Reparaturkosten (z.B. Ersatz von Schläuchen und Pneus) können von der IV übernommen werden. Kosten, die CHF 600 übersteigen, bedürfen eines begründeten und nachvollziehbaren Kostenvoranschlags.
- 2080 Anstelle eines Rollstuhls können in speziellen Fällen auch andere Hilfsmittel abgegeben werden, die der Fortbewegung dienen und mit Vorteil eingesetzt werden können (z.B. Invaliden-Kinderwagen, Sitzschale mit Untergestell). Dreiradvelos, Tandems, Velo-Mitfahrersitze u.ä. können höchstens in begründeten Ausnahmefällen anstelle eines Zweitrollstuhls übernommen werden.
Wurde der vP bereits ein solches alternatives Fortbewegungsmittel als Behandlungs- bzw. Therapiegerät zugesprochen, ist eine zusätzliche, gleichartige Hilfsmittelversorgung ausgeschlossen.

9.02 HVI Elektrorollstühle

für vP, die einen gewöhnlichen Rollstuhl nicht bedienen und sich nur dank elektromotorischem Antrieb selbstständig fortbewegen können. Die Abgabe erfolgt leihweise.

- 2081 Bei Kostenvoranschlägen mit einem Betrag von über CHF 15'000 für Elektrorollstühle und CHF 9'000 für Scooter muss das Resultat der Nachfrage im IV-Depot mit Datum, Stempel und Unterschrift im Dossier der IVST ersichtlich sein.
- 2082 Muss eine vP den Elektrorollstuhl im Strassenverkehr benützen, können die notwendigen Zusatzeinrichtungen (Beleuchtung, Blinker usw.) übernommen werden. Es ist darauf zu achten, dass nur Elektrorollstühle und Scooter mit einer Geschwindigkeit von max. 10 km/h abgegeben werden.
- 2083 Die Abgabe von zwei Elektrorollstühlen ist möglich
- an Versicherte, die erwerbstätig oder in der Ausbildung sind, falls sie den einen am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz und den andern im Wohnbereich benötigen;
 - an Versicherte, die sich zum Zwecke der Ausbildung in einem Internat befinden und das Wochenende regelmässig zu Hause verbringen.
- Versicherte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben die Notwendigkeit eines zweiten Elektrorollstuhls eingehend zu begründen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Abgabe eines zusätzlichen Rollstuhls ohne motorischen Antrieb genügt.
- 2084 Reparatur- und Unterhaltskosten (wie Ersatz von Schläuchen und Pneus, Ersatz von Batterien) werden von der IV übernommen. Kosten, die CHF 1'500 übersteigen, bedürfen eines begründeten und nachvollziehbaren Kostenvoranschlags.
- 2085 Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Abgabe eines Elektrorollstuhls erfüllt sind, kann auf Wunsch

der Versicherten anstelle eines solchen ein batteriebetriebener Hilfsantrieb für einen gewöhnlichen Rollstuhl abgegeben werden.

- 10 Motorfahrzeuge**
für vP, die voraussichtlich dauernd eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ausüben und zur Überwindung des Arbeitsweges auf ein persönliches Motorfahrzeug angewiesen sind.
- 10.01* HVI Motorfahrräder, zwei- bis vierrädrig**
Der jährliche Amortisationsbeitrag beträgt CHF 480 für zweirädrige und CHF 2'500 für drei- und vierrädrige Motorfahrräder.
- 10.02* HVI Kleinmotorräder und Motorräder**
Der jährliche Amortisationsbeitrag beträgt CHF 750.
- 10.04* HVI Automobile**
Der jährliche Amortisationsbeitrag beträgt CHF 3'000.
Der Beitrag an einen automatischen Garagentoröffner beträgt CHF 1'500.
- 2086* Sämtliche Kosten sind mit den Amortisationsbeiträgen abgegolten (inkl. Unterhalts- und Reparaturkosten).
- 2087* Eine vP ist dann invaliditätsbedingt auf ein Motorfahrzeug angewiesen, wenn sie infolge ihrer Invalidität den Arbeitsweg weder zu Fuss, dem Fahrrad oder den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen oder ihr dies nicht zugemutet werden kann.
- 2088* Falls eine nichtinvalid Person in derselben Situation (z.B. abgelegen ohne ÖV; Aussendienstmitarbeiter) auf ein Motorfahrzeug angewiesen wäre, übernimmt die IV keine Kosten.

- 2089* Vor der erstmaligen Zusprache von Amortisationsbeiträgen ist von der vP der IVST ein Gutachten des zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamtes vorzulegen, das sich insbesondere über die Eignung der vP als Motorfahrzeugführer/in und über die mit Rücksicht auf das Gebrechen gegebenenfalls notwendigen Spezialeinrichtungen für das Motorfahrzeug zu äussern hat.
- 2090* Voraussichtlich dauernde existenzsichernde Erwerbstätigkeit (s. Anhang 1 Ziff. 6.2) ist auch dann anzunehmen, wenn die massgebende Einkommensgrenze invaliditätsbedingt vorübergehend unterschritten wird, aber damit gerechnet werden kann, dass sie innert verhältnismässig kurzer Zeit wieder erreicht wird. Bei vorübergehender Arbeitslosigkeit sind die Leistungen während eines Jahres weiter auszurichten.
- 2091* Die jährlichen Amortisationsbeiträge werden gegen Rechnungsstellung an die vP ausbezahlt, und zwar erstmals bei der Anschaffung des Fahrzeuges (Beleg) pro rata temporis bis zum Jahresende; hierauf jeweils pro Kalenderjahr per 1. Januar. Bei jeder Rechnungsstellung hat die vP ihre existenzsichernde Erwerbstätigkeit nachzuweisen oder die selbständige Tätigkeit im Aufgabenbereich zu benennen (z.B. Kinderbetreuung). Fallen die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung von Amortisationsbeiträgen dahin, so ist für den im betreffenden Jahr bereits ausbezahlten Beitrag keine Rückforderung zu stellen.
- 2092* Die Zusprache kann auch an eine vP erfolgen, die infolge ihrer Invalidität das Motorfahrzeug nicht selber lenken kann. In diesen Fällen muss nachgewiesen sein, dass die vP regelmässig von einer zum Führen eines Motorfahrzeuges befugten Person zur Arbeitsstätte gebracht wird.
- 2093* Hat eine vP invaliditätsbedingt Anspruch auf ein Fahrzeug, können die **invaliditätsbedingten** Mehrkosten

für Fahrunterricht und Unterrichtsstunden übernommen werden.

- 2094* Benötigt eine vP zur selbständigen Ein- und Ausfahrt bei ihrer Garage einen automatischen Tor-Öffner, so kann daran ein Höchstbeitrag von CHF 1'500 geleistet werden.

10.05 HVI Invaliditätsbedingte Abänderungen von Motorfahrzeugen

- 2095 Eine versicherte Person hat Anspruch auf die Vergütung der Kosten, welche infolge des Gebrechens durch invaliditätsbedingte Abänderungen entstehen. Jeder Antrag muss von der neutralen Fachstelle (SAHB) geprüft werden.
- 2096 Abänderungskosten an Neuwagen können *höchstens* alle zehn Jahre oder alle 200'000 Kilometer, an Occasionsfahrzeugen *höchstens* alle sechs Jahre einmal übernommen werden. Erfolgt der Fahrzeugwechsel vor Ablauf dieser Frist, so hat jeweils auf dem ursprünglichen Rechnungsbetrag ein pro rata-Abzug zu erfolgen.
Wird ein Neuwagen von einer vP geleast, können die Abänderungskosten übernommen werden, die vP muss aber während 10 Jahren belegen können, dass sich das Auto noch in ihrem Besitz befindet. Ansonsten müssen die Abänderungskosten anteilmässig an die IV rückerstattet werden.
- 2097 Die IV kann die Kosten für die Abänderung von Fahrzeugfunktionen nur übernehmen, wenn die notwendigen Massnahmen in einer Umbauverfügung des kantonalen Strassenverkehrsamtes bestätigt werden.
- 2098 Bei Abänderungskosten von mehr als CHF 25'000 kann in der Regel nicht mehr von einer einfachen und zweckmässigen Versorgung ausgegangen werden. Abänderungskosten, welche aufgrund der Auswahl ei-

ner ungeeigneten Fahrzeugvariante entstehen, sind nicht zu übernehmen.

2099 Mehrkosten für ein Automatikgetriebe bei Neuanschaffung (max. Beitrag CHF 1'300) werden von der IV nur dann übernommen, wenn dies vom zuständigen Strassenverkehrsamt vorgeschrieben ist.

2100 Rückbaukosten werden nicht übernommen. Wiederverwendbare Teile werden ins IV-Depot aufgenommen.

11 Hilfsmittel für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen

11.01 HVI Weisse Stöcke und Fussgängernavigationsgeräte

2101 Weisse Stöcke werden blinden und hochgradig sehbehinderten Personen abgegeben. Bei der erstmaligen Abgabe ist ein Orientierungs- und Mobilitätstraining von maximal 50 Stunden anzuordnen. Braucht es später zusätzliche Trainings, erstellt die Fachperson für Orientierung und Mobilität einen schriftlichen Bericht z.h. der IV-Stelle.

2102 Fussgängernavigationsgeräte (Trekker-Breeze) können bei Bedarf zusätzlich zu einem weissen Stock abgegeben werden.

11.02 HVI Blindenführhunde, sofern die Eignung der vP als Führhundehalterin erwiesen ist und sie sich dank dieser Hilfe ausserhalb des Hauses selbständig fortbewegen kann. Die Versicherung übernimmt die Kosten gemäss Tarifvertrag mit den Führhundeschulen.

Der monatliche Beitrag an die Futterkosten beträgt CHF 80 und an die Tierarztkosten CHF 30. Übersteigen die Tierarztkosten CHF 360 pro Jahr, wer-

den die Mehrkosten nur gegen Vorlage der entsprechenden Belege zurückerstattet.

- 2103 Blindenführhunde können nur von jenen Blindenführhundeschulen mietweise abgegeben werden, welche mit dem BSV einen Tarifvertrag abgeschlossen haben. Die Kosten werden gemäss diesem Vertrag vergütet.
- 2104 Die Blindenführhundeschule prüft, ob der/die Führhundeanwärter/in geeignet ist.
- 2105 Nach Eingang eines Gesuches um erstmalige Abgabe eines Blindenführhundes stellt die IVST dem/der Versicherten den „Fragebogen für Blindenführhunde-Anwärter/innen“ zu (Formular Nr. 318.549.01, mit einer Liste der vom BSV zugelassenen Blindenführhundeschulen). Dieser wird von der vP zusammen mit der von ihr ausgewählten Mietstelle ausgefüllt und eine Kopie an die IVST gesandt. Die IVST informiert die Blindenführhundeschule, wenn der Antrag bereits von einer anderen Schule abgelehnt wurde.
- 2106 Ist ein geeigneter Blindenführhund für die vP vorhanden, informiert die Blindenführhundeschule die IVST über die bevorstehende Einführung in der gewohnten Umgebung der vP.
- 2107 Ungefähr 6 Monate nach Ablauf der Einführung wird das Führhundegespann von einem speziellen Abklärungs-Team begutachtet. Das Team wird auf Begehren der Blindenführhundeschule vom BSV aufgeboden. Der/die Blindenführhunde-Experte/in stellt der zuständigen IVST mit Kopie ans BSV den Kontrollbericht zu.
- 2108 Das Abklärungs-Team setzt sich folgendermassen zusammen:
- ein/eine vom BSV anerkannter/anerkannte Blindenführhunde-Experte/-Expertin
 - ein/e Vertreter/in des/der von der vP gewählten Blindenführhunde-Schule.

- 2109 Nach Erhalt des Kontrollberichtes erlässt die IVST die Kostengutsprache über Miet-, Einführungs- sowie Futter-/Tierarztkosten, mit Kopie an das BSV.
Die Blindenführhundeschule hat der vP den Blindenführhundepass auszuhändigen. Die ihr bekannten Daten sind von der Schule im Blindenführhundepass laufend nachzutragen.
Der/die Führhunde-Experte/in stellt der IVST Rechnung für die Begutachtung.
- 2110 Der monatliche Futter- und Tierarztkostenbeitrag wird, rückwirkend ab Einführungsdatum, an die vP ausbezahlt.
- 2111 Bei erfolglosem Schlusstest kann die Blindenführhundeschule frühestens nach 3 Monaten dem BSV einen Antrag für eine weitere Begutachtung stellen.
- 2112 Das BSV kann jedes Führhundegespann zu jeder Zeit zu einer Nachkontrolle mit einem Abklärungs-Team gemäss RZ 2108 anbieten.
- 11.04 HVI Abspielgeräte für Tonträger für Blinde und hochgradig Sehbehinderte zum Abspielen von auf Tonträger gesprochener Literatur. Der Höchstbeitrag beträgt CHF 200. Die Abgabe erfolgt leihweise.**
- 2113 Blinden und hochgradig Sehbehinderten, denen es nicht möglich ist, Texte in normaler Druckschriftgrösse über längere Zeit pro Tag fliessend zu lesen, kann ein Abspielgerät für Tonträger (ohne Sonderzubehör) abgegeben werden.
- 11.05* HVI Abspielgeräte für Tonträger, sofern sie für Blinde und hochgradig Sehbehinderte bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich invaliditätsbedingt notwendig sind. Die Abgabe erfolgt leihweise.**

2114* Blinden oder hochgradig Sehbehinderten kann für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich (z.B. Haushalt) ein Abspielgerät für Tonträger (inklusive notwendiges Sonderzubehör) abgegeben werden.

11.06 HVI Lese- und Schreibsysteme für Blinde oder hochgradig Sehbehinderte, die nur mit einem solchen System lesen beziehungsweise dadurch mit der Umwelt erheblich leichter Kontakt aufnehmen können und die über die notwendigen intellektuellen Fähigkeiten zur Bedienung des Systems verfügen. Die Kosten für das Erlernen des Maschinenschreibens gehen zulasten der vP. Die Abgabe erfolgt leihweise.

2115 Unter dieser Ziffer sind Lesegeräte und Punktschriftschreibmaschinen sowie computerbasierte Lese- und Schreibsysteme zu verstehen. Auf ein Lesesystem haben ausserhalb der Verwendung am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und zur Ausbildung nur Personen Anspruch, die nicht in der Lage sind, mit einer Lupenbrille von 8-facher Vergrößerung normale Texte lesen zu können. Anspruch haben zudem auch Personen mit extrem reduzierter Kontrastwahrnehmung oder signifikanten Gesichtsfeldeinschränkungen (Röhrenblick, Zentralausfall). PC mit Zubehör (z.B. Modem, Drucker) gelten heute als Grundausstattung eines Haushaltes und sind deshalb von der vP selbst zu finanzieren.

2116 Vor jeder Abgabe eines Lese-/Schreibsystems muss mit der vP eine Eignungsabklärung stattfinden, über deren Verlauf die Fachstelle oder Beratungsstelle zu Handen der IVST Bericht zu erstatten hat.

2117 Externe Sonderschüler/innen haben Anspruch auf ein individuelles System (s. Rz 1022). Zwei Systeme können an Schüler/innen der Volksschule oder einer höheren Lehranstalt sowie an in der freien Wirtschaft

- Auszubildende abgegeben werden, wenn nachgewiesen ist, dass ein Gerät sowohl im Privatbereich als auch an der Arbeits-, Schulungs- oder Ausbildungsstätte benötigt wird.
- 2118 Über in ein PC-System integrierbare Lösungsmöglichkeiten informiert das BSV in den „Erläuterungen zur Abgabe an private Anwender“ (Intranet AHV/IV, Anhang Rundschreiben 274).
- 2119 Auf eine Punkschriftschreibmaschine besteht Anspruch, wenn sich die vP der Blindenschrift bedienen muss. Bei entsprechendem Bedarfsnachweis kann sie auch zusätzlich zu einem elektronischen Schreibsystem abgegeben werden.
- 2120 Kosten für Blindenschreibpapier und ähnliche invaliditätsbedingte Verbrauchsmaterialien, nicht jedoch für übliches Büromaterial (z.B. Papier für PC-Drucker), können als Betriebskosten von der IV vergütet werden.
- 2121 Für das Gebrauchstraining von Lese- und Schreibsystemen kann von folgenden Richtwerten ausgegangen werden:
- sehbehindertentechnische Programmbedienung mit Vergrößerungsprogramm: 30 Std.
 - sehbehindertentechnische Programmbedienung mit Sprachausgabe und Braillezeile: 35 Std.
 - Lesesysteme (Bildschirmlesegerät, Scanner, Reading-Edge, Open-Book): 5 Std.
- Für das Erlernen der Blindenschrift können max. 60 Std. übernommen werden. Für das Erlernen der Blindenkurzschrift können weitere 50 Stunden bewilligt werden.
- 2122 Die versicherte Person unterzeichnet nach erfolgter Hilfsmittel-Installation und Schulung das vom Lieferanten mit den auf der Rechnung aufgeführten Stunden ausgefüllte Formular und bestätigt damit die Anzahl verrechneter Stunden. Das unterzeichnete Formular ist vom Lieferanten zwingend mit der Rechnung an die

IV-Stelle einzureichen (vgl. IV-Rundschreiben Nr. 256).

11.07 HVI **Lupenbrillen, Ferngläser und Filtergläser**

für hochgradig Sehbehinderte, sofern sie nur mit diesem Behelf lesen können oder dadurch die visuelle Situation erheblich verbessert wird.

- 2123 Als Lupenbrillen gelten Brillen, die zusätzlich zur Korrektur der Fehlsichtigkeit eine mindestens anderthalbfache Vergrösserung bei einer Vergleichssehweite von 25 Zentimetern ergeben.
- 2124 Lupenbrillen werden auf ärztliche Verordnung abgegeben.
- 2125 Bei der Abgabe von Lupenbrillen ist die Kostenlimite für Brillengestelle (HVI Ziff. 7.01*) nicht zu beachten.
- 2126* Für die Schulung oder die Berufsausübung können in begründeten Fällen spezielle Leseständer und/oder Beleuchtungseinrichtungen als Zubehör übernommen werden.
- 2127 Ferngläser können als Hilfsmittel für das Lesen von Informationen im Nah-, Mittel- und Fernbereich abgegeben werden, wenn damit die Orientierung und selbständige Mobilität resp. die Situation in der Schule, im Aufgabenbereich und am Arbeitsplatz wesentlich verbessert wird. Dabei gelten monokulare Ferngläser als einfach und zweckmässig. Als geeignet gelten Ferngläser, wenn ein praktischer Versuch eines/einer Low-Vision-Trainers/-Trainerin oder einer Beratungsstelle für Sehbehinderte gezeigt hat, dass mit den entsprechenden Ferngläser die Mobilität oder visuelle Leistungsfähigkeit wesentlich verbessert wird.
- 2128 Filtergläser inkl. Brillengestell können auf ärztliche Verordnung hin abgegeben werden. Als geeignet gelten medizinische Filtergläser, wenn ein praktischer Ver-

such eines/einer Low-Vision-Trainers/-Trainerin oder einer Beratungsstelle für Sehbehinderte gezeigt hat, dass mit den entsprechenden Filtergläsern die Mobilität oder visuelle Leistungsfähigkeit wesentlich verbessert wird. Die untere Grenze der Transmission (gemäss Zeiss-Nomenklatur oder bei 50% Absorption) muss bei 500 nm oder darüber liegen.

12 Geh-Hilfen
Die Abgabe erfolgt leihweise.

12.01 HVI Krückstöcke
Sofern sie der selbständigen Fortbewegung dienen oder in Zusammenhang mit einer medizinischen Massnahme der IV notwendig werden.

Im Rahmen von medizinischen Leidensbehandlungen und während der Rekonvaleszenz nach Unfällen (bei Beinbrüchen usw.) besteht kein Anspruch auf die Abgabe von Krückstöcken.

12.02 HVI Rollatoren und Gehböcke
Rollatoren oder Gehböcke können anstelle von Krückstöcken abgegeben werden, wenn die selbständige Fortbewegung mit letzteren nicht möglich ist.

13 Hilfsmittel am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und Ausbildung sowie bauliche Vorkehren zur Überwindung des Arbeitsweges.

13.01* HVI Invaliditätsbedingte Arbeitsgeräte sowie Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen. Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die vP an den Kosten zu beteiligen. Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von CHF 400 nicht übersteigen, gehen zulasten der

vP. Der Beitrag der Versicherung für Batteriekosten bei FM-Anlagen beträgt CHF 40 pro Kalenderjahr.

2129* Computer mit üblichem Zubehör (inkl. CAD) gelten als betriebsübliche Ausstattung und können nicht durch die IV finanziert werden.

2130* FM-Anlagen können als Hilfsmittel zur Schulung, Ausbildung, Frühförderung und Verbesserung bzw. Erhaltung der Erwerbsfähigkeit an folgende, schwer hörgeschädigte Versicherte abgegeben werden:

- an Kleinkinder zur Frühförderung, wenn ein von einem Audiopädagogen/einer Audiopädagogin begründeter Antrag vorliegt.
- an Schüler/innen, wenn dadurch der Besuch der Normalschule ermöglicht wird.
- an Sonderschüler/innen, die wegen weiterer Gebrechen eine andere (nicht durch den Hörschaden bedingte) Sonderschule besuchen.
- an Versicherte, die wegen erstmaliger beruflicher Ausbildung oder Umschulung eine Lehranstalt besuchen.
- an Erwerbstätige, wenn durch die Anlage die Erwerbsfähigkeit ermöglicht oder erhalten werden kann.

Das Gerät ist während des Unterrichts in der Schule zu verwenden, kann aber zusätzlich auch zu Hause benützt werden. Bei Sonderschüler(inne)n in Taubstummen-, Sprachheilschulen und Kindergärten gehört die Versorgung mit der Hörtrainer-Anlage zur Aufgabe der Schule.

Abgabe in der Form eines selbstamortisierenden Darlehens

Die zuständige IV-Stelle lässt diese Abgaben immer im Einzelfall von einem Fachexperten aus der entsprechenden Branche prüfen.

- 2131* In Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben sind Hilfsmittel nach Ziff. 13.01* HVI in der Form eines zinslosen selbstamortisierenden Darlehens abzugeben, wenn folgende Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind:
- Es handelt sich um kostspielige Geräte oder Einrichtungen am Arbeitsplatz;
 - Eine Rücknahme und Wiederabgabe durch die IV ist nicht möglich;
 - Im Sinne der Einfachheit und Zweckmässigkeit der Hilfsmittelabgabe muss der voraussichtliche Eingliederungserfolg in einem angemessenen Verhältnis zu den von der IV zu übernehmenden Kosten stehen;
 - Der Eingliederungserfolg darf nicht in Frage gestellt werden, weil die wirtschaftliche Existenz des Betriebes mittelfristig gefährdet ist.
- 2132* Im Rahmen der Abklärung muss speziell darauf geachtet werden, dass nur die invaliditätsbedingten Mehrkosten abgegolten werden. Diese sind unter Berücksichtigung der ortsüblichen Infrastruktur vergleichbarer Betriebe Nichtbehinderter zu berechnen. Die Höhe des Darlehens hängt ab von den Kosten für die invaliditätsbedingt notwendigen Geräte und Einrichtungen unter Berücksichtigung des Rationalisierungseffektes. Der Darlehensbetrag wird anstelle des Hilfsmittels ausbezahlt.
- 2133* Ein eventueller Rationalisierungseffekt (z.B. Zeiteinsparung oder Wegfall von Miet- oder Lohnkosten) muss kapitalisiert werden. Der kapitalisierte Wert ist als invaliditätsfremde Kosten auszuscheiden.
- 2134* In der Kostenaufstellung über die vorgesehene Investition sind die invaliditätsbedingten und die invaliditätsfremden Kosten gesondert aufzuführen. Diese Aufteilung muss begründet werden.
- 2135* Die Amortisationsdauer der Darlehen ist nicht von der Nutzungsdauer der Geräte oder Einrichtungen, son-

dern vom Darlehensbetrag abhängig. Die Darlehenssumme verringert sich jährlich um den Betrag des linearen Abschreibungssatzes.

2136* Fallen die Anspruchsvoraussetzungen dahin, wird die Rückgabe des Hilfsmittels in Form der Rückzahlung der Restschuld fällig. Die darlehensnehmende Person hat diesbezüglich eine schriftliche Erklärung zu unterzeichnen.

2137* Reparatur-, Betriebs- und Unterhaltskosten können gegenüber der IV nicht separat geltend gemacht werden

13.02* HVI Der Behinderung individuell angepasste Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen
Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die vP an den Kosten zu beteiligen.
Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von CHF 400 nicht übersteigen, gehen zu Lasten der vP.

2138* Vergütet werden nur individuell hergestellte oder für eine bestimmte Behinderungsart seriell hergestellte Sitz-, Liege- oder Stehvorrichtungen (z. B. Arthrodesenstühle) sowie behinderungsbedingte Abänderungskosten für konventionelle Vorrichtungen.

2139* Kann mit einem Arbeitsstuhl im Aufgabenbereich einebauliche Massnahme verhindert werden, ist ein solcher Arbeitsstuhl durch die IV zu finanzieren.

13.03* HVI Der Behinderung individuell angepasste Arbeitsflächen
Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die vP an den Kosten zu beteiligen.

Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von CHF 400 nicht übersteigen, gehen zu Lasten der vP.

2140* Vergütet werden nur individuell hergestellte oder für eine bestimmte Behinderungsart seriell hergestellte Arbeitsflächen sowie behinderungsbedingte Abänderungskosten für konventionelle Vorrichtungen.

2141* Kann die Anpassung durch Abänderungen an der vorhandenen Arbeitsfläche erreicht werden, so übernimmt die IV die Kosten für die Abänderung.

13.04* HVI Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen am Arbeitsplatz und im Aufgabenbereich

2142* Bauliche Änderungen sind durch die vom BSV bezeichnete Fachstelle abklären zu lassen.

2143* Nicht als bauliche Änderungen im Sinne der IV gelten insbesondere Neubauten, grössere oder nicht invaliditätsbedingte Umbauten, Einbau von Liften.

2144* Bauleitungs-Honorare können in der Regel nicht von der IV übernommen werden. Während der Planungsphase ist die vom BSV bezeichnete Abklärungsstelle (Rz 3010) mit einer Abklärung zu beauftragen. Es ist darauf zu achten, dass über Art. 74 IVG mitfinanzierten Organisationen keine Leistungen doppelt vergütet werden. Kriterien, die für eine Bauleitung sprechen können:

- a) Bei erheblichen Eingriffen in die Bausubstanz
- b) Bei Anpassungen in bereits fertig geplanten Neubauten
- c) Bei Anpassungen mit Baueingabepflicht (z.B. Ausser-Treppenlifte)
- d) Bei komplexen Bauverhältnissen

- 13.05* HVI Hebebühnen und Treppenlifte sowie Beseitigung oder Änderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich, sofern damit die Überwindung des Weges zur Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulungsstätte oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich ermöglicht wird. Die Abgabe erfolgt leihweise.**
Treppenlifte und Hebebühnen sind durch die SAHB abklären zu lassen.
- 2145* Einrichtungen im und um den Arbeitsbereich können nur gewährt werden, wenn von der Arbeitgeberschaft verlässliche Aussagen vorhanden sind, dass die vP voraussichtlich über längere Zeit bei ihr in Stellung bleiben kann.
- 2146* Während Eingliederungsmassnahmen im Internat genügt es, wenn die vP die Wochenenden und die Ferien regelmässig zu Hause verbringt.
- 2147* Bei neu zu erstellenden Eigenheimen fallen keine Anpassungsarbeiten an.
- 2148* Für die baulichen Abänderungen hat die vP das schriftliche Einverständnis des Hauseigentümers/der Hauseigentümerin oder aller Miteigentümer/innen beizubringen.
- 2149* Zur Beurteilung dieser Hilfsmittel (vor allem bei Treppenliften und Hebebühnen) sind möglichst vollständige Pläne des Hauses oder der Wohnung, mit Bezeichnung der einzelnen Räume, einzureichen, und es ist abzuklären, welche Tätigkeiten Versicherte in welchen Räumen und in welchen Stockwerken ausüben, und ob durch das Hilfsmittel mindestens eine 10%ige Leistungssteigerung ermöglicht wird.
- 2150* Behinderungsbedingte oder situationsbedingte Zusätze für Treppenlifte (z.B. Plattform Sondergrössen, Ho-

rizontalfahrt) müssen von der Lieferfirma speziell begründet werden.

2151* Bauleitungshonorare: siehe Ziff. 2144*.

2152* Für Treppenlifte bestehen keine IV-Depots. Nicht mehr verwendete Treppenlifte werden von den Lieferanten/Lieferantinnen zurückgenommen und der Restwert der IV rückvergütet.

2153* In öffentlichen Gebäuden (z.B. Schulen) werden keine Rückbauten von Treppenliften durch die IV finanziert.

14 Hilfsmittel für die Selbstsorge

14.01 HVI **WC-Dusch- und -Trockenanlagen sowie Zusätze zu bestehenden Sanitäreinrichtungen, sofern die vP ohne einen solchen Behelf nicht zur Durchführung der betreffenden Körperhygiene fähig ist. Die Abgabe erfolgt leihweise.**

2154 Die Versorgung mit einer kompletten WC-Dusch- und Trockenanlage kann nur gewährt werden, wenn sie invaliditätsbedingt notwendig ist. Besteht kein Anspruch auf eine komplette WC-Dusch- und Trockenanlage, kann nur ein Beitrag in der Höhe der Kosten eines Zusatzgerätes ausgerichtet werden. Die Abklärungen nimmt die SAHB vor.

2155 Ebenfalls unter diese Kategorie fallen Badelifte, auch wenn die betroffene Person nur unwesentlich zur eigenen Körperhygiene beitragen kann und der Badelift betreuenden Drittpersonen dient.

14.02 HVI **Krankenheber zur Verwendung im privaten Wohnbereich. Die Abgabe erfolgt leihweise.**

2156 Ein Krankenheber oder eine Deckenliftanlage kann auch abgegeben werden, wenn die vP nur unwesent-

lich zur eigenen Körperhygiene beitragen kann und dieser/diese betreuenden Drittpersonen dient.

- 2157 Wird ein Krankenheber auch dazu benötigt, um ins Bett zu gehen und aufzustehen, besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Leistungen gemäss Ziffer 14.03 HVI (Elektrobett).

**14.03 HVI Elektrobetten (mit Aufziehbügel, jedoch ohne Matratze und sonstiges Zubehör) zur Verwendung im privaten Wohnbereich für Versicherte, die darauf angewiesen sind, um zu Bett zu gehen und aufzustehen. Die Abgabe erfolgt leihweise. Dauernd Bettlägerige sind vom Anspruch ausgeschlossen. Vergütet wird der Kaufpreis eines Bettes bis zum Höchstbetrag von CHF 2'500. Der Beitrag an die Auslieferungskosten des Elektrobettes beträgt CHF 250.
Kinder unter 4 Jahren haben keinen Anspruch auf ein Elektrobett**

- 2158 Die Vergütung der Kosten eines Elektrobettes oder Einlegerahmens erfolgt auf Einreichen der Kaufquittung der vP oder auf Rechnungsstellung des Lieferanten, sofern eine Abgabe aus einem IV-Depot nicht möglich ist.

Beim Kauf eines Occasionbettes verringert sich der Höchstvergütungsbeitrag mit jedem Altersjahr des Bettes um 10%, mindestens jedoch CHF 250.

- 2159 Reparaturen werden übernommen, sofern diese nicht auf unsachgemässe Benutzung durch die vP zurück zu führen sind.

- 2160 Ärztlich begründete invaliditätsbedingte Mehrkosten können allenfalls zusätzlich übernommen werden (z.B. spezielle Seitengitter, Überbreite Bett).
Bei begründetem Wohnungswechsel der vP kann die IV den Beitrag von CHF 250 an die Transportkosten des Bettes bis zum neuen Domizil leisten.

14.04 HVI Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung:

- **Anpassen von Bade-, Dusch- und WC-Räumen an die Invalidität,**
- **Versetzen oder Entfernen von Trennwänden,**
- **Verbreitern oder Auswechseln von Türen,**
- **Anbringen von Haltestangen, Handläufen und Zusatzgriffen,**
- **Entfernen von Türschwellen oder Erstellen von Schwellenrampen,**
- **Installation von Signalanlagen für hochgradig Schwerhörige, Gehörlose und Taubblinde. Der Höchstbeitrag für Signalanlagen beträgt CHF 1'300.**

- 2161 Vor jeder Planung ist eine Vorabklärung notwendig. Bauleitungs-Honorare können in der Regel nicht von der IV übernommen werden. Während der Planungsphase ist die vom BSV bezeichnete Abklärungsstelle (Rz 3010) mit einer Abklärung zu beauftragen. Es ist darauf zu achten, dass über Art. 74 IVG mitfinanzierten Organisationen keine Leistungen doppelt vergütet werden. Kriterien, die für eine Bauleitung sprechen können:
- a) Bei erheblichen Eingriffen in die Bausubstanz
 - b) Bei Anpassungen in bereits fertig geplanten Neubauten
 - c) Bei Anpassungen mit Baueingabepflicht (z.B. Aussen-Treppenlifte)
 - d) Bei komplexen Bauverhältnissen
- 2162 In neu zu erstellenden Eigenheimen können unter Ziff. 14.04 HVI nur Haltestangen, Handläufe, Zusatzgriffe und Signalanlagen bewilligt werden.
- 2163 Die Versicherten haben das schriftliche Einverständnis des/der Hausbesitzers/-besitzerin beizubringen.
- 2164 Zuhanden der Abklärungsstelle sind den Akten Pläne oder Zeichnungen beizulegen.

- 14.05 HVI Treppensteighilfen und Rampen für Versicherte, die ohne einen solchen Behelf ihre Wohnstätte nicht verlassen können. Die Abgabe erfolgt leihweise. Wird anstelle einer Treppensteighilfe ein Treppenlift eingebaut, so beträgt der Höchstbeitrag CHF 8'000. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Vergütung von Reparaturkosten.**
- 14.06 HVI Assistenzhunde, sofern die Eignung der versicherten Person als Hundehalterin erwiesen ist und sie dank dieser Hilfe besser eigenständig zu Hause wohnen kann. Der Anspruch besteht nur für schwer körperbehinderte Erwachsene, die eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades beziehen. Die Versicherung leistet zum Zeitpunkt der Abgabe des Assistenzhundes an die versicherte Person einen Pauschalbeitrag von CHF 15'500, der sich wie folgt zusammensetzt: CHF 12'500 für die Anschaffungskosten und CHF 3'000 für Futter- und Tierarztkosten. Die Leistung kann maximal alle acht Jahr eingefordert werden, für jeden Hund jedoch nur einmal.**
- 2165 Der Anspruch des Kostenbeitrages von CHF 15'500 kann höchstens alle 8 Jahre geltend gemacht werden – auch wenn der Hund vor Ablauf dieser Zeit seiner Aufgabe nicht mehr nachkommen kann. Eine erstmalige Vergütung kann nur für Abgaben ab Datum Inkraft-Treten von HVI Ziff. 14.06 erfolgen; rückwirkende Vergütungen für bereits im Einsatz stehende Hunde sind nicht möglich.
- 2166 Da Assistenzhunde alleine kein Eingliederungsziel zu erfüllen vermögen, ist eine Vollfinanzierung durch die IV nicht möglich. Da meist bereits andere Leistungen erbracht werden (z.B. Spitexhilfe, Türöffner, Umweltkontrollgeräte) kann die IV für Assistenzhunde lediglich einen Kostenbeitrag finanzieren. Dadurch befindet

sich der Hund im Eigentum der versicherten Person. Nebst dem Pauschalbeitrag gemäss HVI Ziff. 14.06 können keine weiteren Kosten durch die IV übernommen werden. Die häufig zusätzlich zugesprochenen Hilfsmittel, welche prinzipiell durch den Hund ersetzt werden könnten (z.B. automatische Türöffner), sind der vP weiterhin zu überlassen resp. bei ausgewiesener Notwendigkeit zuzusprechen.

2167 Der Kostenbeitrag kann nur an schwer körperbehinderte Erwachsene ausgerichtet werden, welche zu Hause wohnen und eine Hilfloosenentschädigung mittleren oder schweren Grades beziehen. Heimbewohner oder Personen mit einer HE leichten Grades haben keinen Anspruch auf einen Assistenzhund. Ebenfalls keinen Anspruch haben Minderjährige, da diese nicht selbstständig wohnen und im Rahmen der Schademinderungspflicht den Eltern die entsprechende Hilfestellung zumutbar ist.

2168 Eine Kostengutsprache für den Beitrag von CHF 15'500 kann erst nach Erhalt des durch die Anbieter und die versicherte Person gemeinsam ausgefüllten und unterzeichneten Fragebogens „Kontrollbericht über die definitive Abgabe eines Assistenzhundes“ erfolgen. Es steht der Versicherung (BSV/IV-Stelle) jederzeit frei, die im Kontrollbericht aufgeführten Fähigkeiten des Hundes vor Ort zu überprüfen oder von Dritten überprüfen zu lassen.

15 Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt

15.01 HVI Schreibmaschinen,

Kein Anspruch mehr ab 1. Januar 2013.

Personen, welche vor dem 01.01.2013 einen Antrag für eine Schreibmaschine bei der IV-Stelle eingereicht haben, verfügen über Besitzstand auf diesem Gerät. Solange die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 2 HVI erfüllt sind, können ein allfällig notwendiger Er-

satz oder Reparaturen der Schreibmaschine durch die IV übernommen werden. Es ist zu beachten, dass bei einem Ersatz der Schreibmaschine durch einen Computer die IV nicht leistungspflichtig ist.

15.02 HVI Elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte für schwer sprech- und schreibbehinderte vP, die zur Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt auf ein solches Gerät angewiesen sind und über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines solchen Geräts verfügen. Die Abgabe erfolgt leihweise.

2169 Unter diesen Begriff fallen elektrische und elektronische Schreibgeräte sowie Geräte mit Sprachausgabe.

2170 SchülerInnen kann ein Kommunikationsgerät abgegeben werden, wenn dieses zur Kontaktaufnahme mit der Umwelt verwendet wird, das heisst zur Kommunikation mit der Familie, Freunden, Drittpersonen, Mitschülern und Lehrpersonen. Geräte, welche zur Therapie der Lautsprache eingesetzt werden, können nicht von der IV bezahlt werden.

2171 Sonderschülern/innen sowie Schüler/innen in integrativer Schulung kann ein Kommunikationsgerät unter den folgenden Voraussetzungen abgegeben werden:

- Die Versicherten müssen während längerer Zeit erfolgreich in der Anwendung des Gerätes geschult worden sein.
- Es muss erwiesen sein, dass das Gerät für die Pflege des Kontaktes mit der Umwelt auch ausserhalb der Schule Verwendung findet.
- Von der Leitung der jeweiligen Sonderschule müssen Angaben über die Intelligenz der Versicherten vorliegen, die einen sinnvollen Einsatz des Gerätes in der Freizeit und einen erheblichen Gewinn an Kontaktmöglichkeiten garantieren.
- Es muss belegt sein, dass die Versicherten das entsprechende Gerät nach der Schulentlassung wei-

terhin zur Pflege des Kontaktes mit der Umwelt benützen können.

- 15.04 HVI** **Seitenwendegeräte, sofern eine gelähmte vP, die nicht in der Lage ist, selbstständig Bücher oder Zeitschriften zu lesen, auf einen solchen Behelf angewiesen ist. Die Abgabe erfolgt leihweise.**
- 15.05 HVI** **Umweltkontrollgeräte, sofern eine schwerstgelähmte vP, die nicht in einem Spital oder in einer spezialisierten Institution für Chronischkranke untergebracht ist, nur durch diese Vorrichtung mit der Umwelt in Kontakt treten kann oder sofern ihr dadurch die selbständige Fortbewegung mit dem Elektrorollstuhl innerhalb ihres Wohnbereichs ermöglicht wird. Die Abgabe erfolgt leihweise.**
- 2172 Der Terminus „Kontakt mit der Umwelt“ gemäss HVI Ziff. 15.05 meint in Bezug auf Umweltkontrollgeräte nur das Ermöglichen eines minimalen Umweltkontaktes (Urteil des BGer vom 14.12.2010, 9C_197/2010).
- 2173 Umweltkontrollgeräte bestehen aus folgenden Komponenten:
 – Der Invalidität angepasste Sendegeräte.
 – Empfangsgeräte. Diese leiten die empfangenen Impulse weiter an die Steuergeräte.
 – Steuergeräte. Damit wird die gewünschte Aktion ausgelöst, z.B. Telefon, Türöffner, Licht.
 Geräte, welche zur Grundausstattung eines Haushaltes gehören (z.B. iPhone) müssen von der versicherten Person selbst finanziert werden.
- 2174 Empfangsgeräte und Steuergeräte gehören zur Einrichtung einer behindertengerechten Institution. Deshalb haben Behinderte in spezialisierten Institutionen keinen Anspruch auf diese Geräte. Ist die vP in einem Heim (nicht jedoch in einer Institution für Chronisch-

krank, s. HVI-Ziff. 15.05) untergebracht, so kann die IV die Kosten für das Sendegerät übernehmen, sofern dieses bei einem allfälligen Umzug von der vP mitgenommen werden kann.

2175 Der Anspruch erstreckt sich auf ein Sendegerät sowie auf die für die täglichen Verrichtungen und für die selbständige Fortbewegung notwendigen Empfangs- und Steuergeräte.

2176 Für weitergehende Ansprüche, vor allem für die Bedienung von Notrufsystemen, sind zwar an den Sendegeräten die entsprechenden Funktionen vorhanden, die Kosten für die dazu notwendigen Komponenten werden jedoch nicht von der IV übernommen.

15.06 HVI SIP-Videophone, sofern es einer gehörlosen oder hochgradig schwerhörigen versicherten Person, die in Gebärdensprache kommuniziert, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die notwendigen Kontakte mit der Umwelt auf anderem Wege herzustellen und sie über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines Videophones verfügt. Die Abgabe erfolgt leihweise. Der Höchstbeitrag beträgt CHF 1'700 inkl. MwSt.

2177 Ein Videophone mit SIP-Standard (Session Initiation Protocol) kann an Personen abgegeben werden, welche in Gebärdensprache kommunizieren. Die Abgabe beschränkt sich grundsätzlich auf ein Gerät pro vP. Zwei Geräte können nur an Erwerbstätige abgegeben werden, wenn das zweite Gerät am Arbeitsort eingesetzt wird.

2178 Die Abgabe beschränkt sich auf Videophones. Die Video-Vermittlung von Gesprächen zwischen Gehörlosen und Hörenden erfolgt über die Firma Procom (Stand 31.12.2012. Aufnahme unter Grunddienstkonzession im Fernmeldegesetz auf 2018 angestrebt). Mobiltelefone oder Computer (inkl. Tablet-PC's) kön-

nen nicht durch die IV finanziert werden, da sie zur Grundausstattung eines Haushaltes gezählt werden (IKT-Ausstattung, Bundesamt für Statistik). Die Vermittlung von Textnachrichten zwischen Gehörlosen und Hörenden ist zudem für die Betroffenen mit keinen Mehrkosten verbunden (z.B. App *TexMee* für Smartphones).

2179 Ein Videophone kann höchstens alle 7 Jahre durch die IV finanziert werden.

2180 Personen, welche vor dem 31.12.2012 einen Antrag für ein Schreibtelefon oder ein Faxgerät bei der IV-Stelle eingereicht haben, verfügen über Besitzstand auf diesen Geräten. Solange die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 2 HVI erfüllt sind, können ein allfällig notwendiger Ersatz oder Reparaturen dieser Geräte durch die IV übernommen werden. Es ist zu beachten, dass sich die Abgabe in diesem Fall auf ein Schreibtelefon oder Faxgerät beschränkt und keine zusätzliche Abgabe eines Videophones möglich ist. Ausgeschlossen von einem Besitzstand sind Mobiltelefone mit Spezialsoftware, da es sich dabei um nicht invaliditätsbedingte Kosten handelt.

15.07 HVI Beiträge an massgefertigte Kleider, sofern eine vP wegen Störungen des Wachstums oder wegen skelettaler Deformationen keine Serienkonfektion tragen kann.

2181 Es können die Mehrkosten gegenüber normaler Konfektionsbekleidung übernommen werden. Die Versicherten haben einmal jährlich die gesammelten Belege bei der IVST einzureichen, worauf sie in der Mitteilung aufmerksam zu machen sind. Die Kosten für Materialien, wie Stoffe, Wolle usw., bzw. für Konfektionskleider (bei Änderungen) sind von den Versicherten zu tragen. Die Herstellungs- bzw. Änderungskosten übernimmt die IV.

2182 Bei massgefertigten Schuhen ist der Selbstbehalt gemäss HVI Ziff. 4.1 von den Versicherten zu bezahlen. Massanfertigungen kommen bei Frauen über Schuhgrösse 47, bei Männern über Grösse 53 in Frage. Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Paar Schuhe vergütet werden.

15.08 HVI Sturzhelme für Epileptiker und Hämophile

2183 Die Notwendigkeit des Tragens eines Sturzhelmes muss ärztlich begründet sein.

15.09 HVI Ellbogen- und Knieschoner für Hämophile

2184 In der Regel genügen einfache gepolsterte Gelenkschoner, die aus elastischem textilem Gewebe angefertigt und als Konfektionsware in Sport-oder bei Orthopädiegeschäften erhältlich sind. In Ausnahmefällen sind massangefertigte Lederkappen notwendig, was jedoch vom behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin ausführlich zu begründen ist.

15.10 HVI Spezielle Rehab-Kinder-Autositze für Kinder ohne Kopf- und Rumpfkontrolle

2185 Die Kostenbeteiligung beträgt für Kinder bis zum vollendeten zwölften Altersjahr, die kleiner als 150 cm sind, CHF 200.

3. Teil: Hilfsmitteldepots und fachtechnische Abklärungen

1. Hilfsmitteldepots

Folgende Hilfsmittel werden in den SAHB-Depots im Auftrag der IV bewirtschaftet:

- Handrollstühle, Elektrorollstühle, Scooter
- Dreiradvelos, Buggys,
- Rollstuhlschub- und Zugeräte
- Rollatoren, Gehböckli, Standings
- Krankenheber
- Badelifte
- Deckenliftanlagen
- Treppensteighilfen, Treppenraupen
- Elektrobetten
- Autohebebühnen, Sitzkonsolen, Rampen, Verladehilfen
- Hilfsmittel für Toilette und Dusche
- Arbeitsstühle und -tische

Rücknahme und Wiedereinsatz gebrauchter Hilfsmittel

- 3001 Die IVST sind grundsätzlich dafür verantwortlich, dass alle von ihnen leihweise abgegebenen allgemeinen Hilfsmittel, die nicht mehr benötigt werden oder auf die kein Anspruch mehr besteht, in ein IV-Depot zurückgenommen werden. Die SAHB informiert die entsprechenden IVST über direkt von ihr zurückgenommene Hilfsmittel.
- 3002 Wird durch die IVST festgestellt, dass ein Hilfsmittel zurückgegeben werden muss, so ist der/die Versicherte zur Rückgabe an die nächstgelegene Depotstelle aufzufordern. Dies geschieht mit dem Rückgabeformular. Darin ist das Hilfsmittel mit Fabrikmarke, Modell, Ausführung, Datum der Neuanschaffung usw. aufzuführen. Eine Kopie des Formulars ist ausgefüllt dem zuständigen IV-Depot zuzustellen. Der Eingang des Hilfsmittels wird von der SAHB umgehend bestätigt.

- 3003 Der Rückschub der Hilfsmittel ins IV-Depot erfolgt durch die SAHB. Die IV-Stelle hat die SAHB über ins Depot zurück zu nehmende Hilfsmittel zu informieren.
- 3004 Die IVST hat die Einhaltung der Rückgabe-Aufforderung zu überwachen.

Weiterverwendung der Depot-Hilfsmittel

- 3005 Informiert sich die vP direkt bei einer IVST betreffend allgemeiner Hilfsmittel, ist sie an das nächstgelegene IV-Depot zu vermitteln. Dort wird geprüft, ob sich ein entsprechendes Hilfsmittel im Depot befindet.
- 3006 Bei Gesuchen um allgemeine Hilfsmittel macht die IVST jeweils eine Depotanfrage.
- 3007 Ist ein Hilfsmittel in einem IV-Depot vorhanden, bestätigt das Depot der IVST die Auslieferung des Hilfsmittels mit dem Abgabeformular. Alle Verfügungen von Depot-Hilfsmitteln sind durch die IVST dem Depot unaufgefordert zuzustellen.
- 3008 Die Hilfsmittel werden vorwiegend durch die Versicherten selbst oder durch deren Angehörige und Betreuer/innen im Depot abgeholt. In den anderen Fällen wird die Auslieferung durch das IV-Depot organisiert.

2. Verzeichnis der IV-Depots

Allgemeine Hilfsmitteldepots

Oensingen (für AG, BL, BS, SO)	Depot und Beratungsstelle	SAHB Hilfsmittel-Zentrum Dünnernstrasse 32 4702 Oensingen Tel. 062 388 20 20 Fax 062 388 20 40 hmz.oensingen@sahb.ch
Ittigen (für BE [d,f], FR [d], JU)	Depot Beratungsstelle	SAHB Hilfsmittel-Zentrum Worbentalstrasse 32 3063 Ittigen Tel. 031 996 91 80 Fax 031 996 91 81 hmz.bern@sahb.ch
Brüttsellen (für SH, ZH)	Depot Beratungsstelle	SAHB Hilfsmittel-Zentrum Zürichstrasse 44 8306 Brüttsellen Tel. 044 805 52 70 Fax 044 805 52 77 hmz.bruettisellen@sahb.ch
Horw (für LU, NW, OW, SZ, UR, ZG)	Depot Beratungsstelle	SAHB Hilfsmittel-Zentrum Ebenastrasse 20 6048 Horw Tel. 041 318 56 20 Fax 041 318 56 21 hmz.horw@sahb.ch

Allgemeine Hilfsmitteldepots

<p><i>Le Mont-sur-Lausanne</i> (pour FR –f-, GE, NE, VD)</p>	<p><i>FSCMA</i> <i>centre de moyens auxiliaires</i> <i>Chemin de Maillefer 43</i> <i>1052 Le Mont-sur-Lausanne</i></p>
--	--

<p>Depot Beratungsstelle</p>	<p>Tel. 021 641 60 20 Fax 021 641 60 29 fscma.le.mont@sahb.ch</p>
----------------------------------	--

<p>Quartino (per TI, Mesolcina)</p>	<p>FSCMA Centro mezzi ausiliari Centro Luserte 4 6572 Quartino</p>
---	--

<p>Depot Beratungsstelle</p>	<p>Tel. 091 858 31 01 Fax 091 858 33 46 fscma.quartino@sahb.ch</p>
----------------------------------	--

<p>Sion (pour/für VS, d+f)</p>	<p>FSCMA Centre de moyens auxiliaires Chemin St. Hubert 5 1950 Sion</p>
------------------------------------	---

<p>Depot und Beratungsstelle</p>	<p>Tel. 027 451 25 50 Fax 027 451 25 59 fscma.sion@sahb.ch</p>
--------------------------------------	--

<p>St.Gallen (für AI, AR, SG, TG, FL, GL, GR)</p>	<p>SAHB Hilfsmittel-Zentrum Bogenstrasse 14 9000 St. Gallen</p>
---	---

<p>Depot und Beratungsstelle</p>	<p>Tel. 071 272 13 80 Fax 071 272 13 81 hmz.st.gallen@sahb.ch</p>
--------------------------------------	--

Spezielle Hilfsmittel

Spezielle Hilfsmittel sind einzig in den dazu vorgesehenen Depots zu bewirtschaften. Dafür sind folgende Depots zuständig:

Basel 061 564 04 04	Sehbehindertenhilfe Basel Zürcherstr. 149 4052 Basel	Blindentechische Hilfsmittel. Ausnahme: MAGNI- LINK-Produkte
Neuchâtel 032 732 97 77	FST Fondation Suisse pour les Téléthèses Charmettes 10b 2000 Neuchâtel	Elektronische Hilfsmittel für Körperbehinderte
Winterthur 052 202 96 16	LVI Low Vision Interna- tional Jägerstrasse 2 8406 Winterthur	Von dieser Firma abge- gebene elektronische Hilfsmittel für Sehbe- hinderte nur MAGNILINK- Produkte
Wald 055 246 28 88	ghe-ces electronic AG Hömelstrasse 17 8636 Wald	Schreibtelefonapparate Videophones Lichtsignalanlagen Telefaxgeräte
Zürich 043 333 32 32	Schweiz. Bibliothek für Blinde und Sehbe- hinderte Grubenstrasse 12 8045 Zürich	Abspielgeräte für Ton- träger. Auf Tonträger gesprochene Texte, die der Schulung dienen Texte in Blindenschrift, Reliefdarstellungen für die Schulung

3. Fachtechnische Abklärungen durch die SAHB

- 3009 Es ist Aufgabe der IVST, die Hilfsmittelversorgungen auf deren Einfachheit und Zweckmässigkeit hin zu überprüfen. Die SAHB unterstützt die IVST bei der fachtechnischen Beurteilung von Hilfsmittelversorgungen.
- 3010 Die SAHB macht fachtechnische Beurteilungen auf Anfrage der IVST für insbesondere folgende Hilfsmittel:
- Treppenlifte
 - bauliche Massnahmen (inkl. Nasszellenanpassungen)
 - Autoumbauten
 - Orthopädietechnik (ohne Schuhversorgungen)
 - Rollstühle
 - Scooter ab CHF 4000
- 3011 Das Einholen von Zweitofferten erfolgt in der Regel durch die vP oder die SAHB.
- 3012 Die von den IVST für eine Abklärung der SAHB zur Verfügung zu stellenden Unterlagen haben Auskunft zu geben über:
- Art und Entwicklung der Behinderung
 - bisherige und aktuelle Hilfsmittelversorgung
 - konkreter Zweck der vorgesehenen Hilfsmittelversorgung
 - evtl. weitere notwendige Informationen (z.B. berufliche Massnahmen)
- 3013 Die SAHB ist nach erfolgten Abklärungsberichten in jedem Fall über den Entscheid (negativ oder positiv) der IVST zu informieren.
- 3014 Die Stellungnahme der SAHB hat die Arbeit der IVST zu erleichtern, indem sie:
- die Bedürfnisse der Behinderten objektiviert
 - die Hilfsmittelversorgung bezüglich Einfachheit und Zweckmässigkeit im Sinne der IV-Gesetzgebung überprüft
 - nicht als gerechtfertigt beurteilte Versorgungen ausreichend begründet

- das Preis-Leistungsverhältnis beurteilt
- die verschiedenen Aspekte einer Hilfsmittelversorgung in Beziehung zu den einschlägigen Bestimmungen der HVI und des KHMI bringt
- der IVST für Rückfragen zur Verfügung steht.

3015 Die Abklärungen der SAHB haben ausschliesslich Empfehlungscharakter. Die Verantwortung für den Entscheid liegt bei der IVST. Die Versicherten sind durch die SAHB-Berater/-innen immer über diesen Sachverhalt zu informieren.

3016 Die SAHB stellt den IVST für die Abklärungen im Einzelfall Rechnung.

4. Teil: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Kreisschreiben (KHMI) samt den Anhängen (1 und 2) tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt das per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzte Kreisschreiben. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Leistungsbegehrens bei der IV-Stelle. Alle Leistungsbegehren, welche bis zum 31.12.2013 auf der IV-Stelle eingegangen sind, richten sich nach den per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzten Weisungen. Dabei ist zu beachten, dass die Übergabe an die schweizerische Post, die Übergabe an eine unzuständige kantonale oder eidgenössische Stelle oder an eine schweizerische diplomatische resp. konsularische Vertretung, fristwährend wirkt.

Jene Verfügungen, welche mit Rechtskraft über den 31. Dezember 2013 hinaus erlassen wurden und mit den neuen Weisungen im Widerspruch stehen, sind bei der Beurteilung neuer Leistungen oder beim Eingang entsprechender Rechnungen von Amtes wegen in Wiedererwägung zu ziehen. Die aufgrund der alten Verfügung eingegangenen Rechnungen sind letztmals gemäss den alten Weisungen zu vergüten. Ist der Anspruch unbestritten und die Leistung bloss betragsmässig anzupassen, so erübrigt sich der Erlass einer neuen Verfügung. Die vP ist jedoch in geeigneter Form über die Änderung zu orientieren.

Machen Versicherte, die vor dem 1. Januar 2014 ein Hilfsmittel auf eigene Kosten angeschafft haben, weil sie damals die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllten, nachträglich Leistungen der IV geltend, so können ihnen diese ab 1. Januar 2014 pro rata temporis gewährt werden, falls ein Anspruch nach neuem Recht besteht.

Anhang 1**Preislimiten, Kostenbeteiligungen, Grenzwerte**

Sind für Hilfsmittel Preislimiten festgesetzt, so sind diese nicht unbeschränkt auszuschöpfen. Wenn im Einzelfall ein billigeres Hilfsmittel in einfacher Ausführung auf dem Markt ist, so ist die Kostenvergütung entsprechend tiefer anzusetzen. Die IVST haben sich nach Möglichkeit über die Marktverhältnisse zu orientieren. Nötigenfalls sind Konkurrenzofferten zu verlangen. Es ist andererseits auch denkbar, dass die Anschaffung von Hilfsmitteln verlangt wird, deren Preis die festgesetzten Limiten überschreitet. Die Kostenübernahme kann geprüft werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Preisüberschreitung durch die Garantie einer überdurchschnittlichen Lebensdauer und durch stark überdurchschnittliche Serviceleistungen wettgemacht wird.

Preislimiten sowie Kostenbeteiligungen sind per 1. Januar 2008 im Anhang zur Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI), integriert und werden deshalb nicht mehr im Anhang aufgeführt.

6 Grenzwerte

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 6.1 | Erwerbstätigkeit (Rz 1019)
Jährliches Einkommen mindestens | CHF 4'667 |
| 6.2 | Existenzsichernde Erwerbstätigkeit: Monatliches
Erwerbseinkommen gemäss Rz 1020 | CHF 1'755 |
| 6.3 | Dienstleistungen Dritter (Rz 1034)
monatlicher Höchstbetrag (jedoch nicht
mehr als monatliches Einkommen) | CHF 1'755 |

Anhang 2

Folgende Vereinbarungen basieren auf dem KHMI:

- SVOT-Tarifvertrag
- OSM-Tarifvertrag
- Verträge mit den Rollstuhllieferanten/-lieferantinnen
- Mietverträge mit den Abgabestellen von Blindenführhunden
- Vereinbarung mit Herstellern von Augenprothesen
- Vertrag mit der Fondation suisse pour les téléthèses (FST) (insbesondere Umweltkontroll-/Kommunikationsgeräte)
- Vertrag mit Active Communication (insbesondere Umweltkontroll-/Kommunikationsgeräte)
- Vereinbarung mit Procom betreffend Abgeltung Gebärdensprache-dolmetscher
- Vereinbarung mit dem Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen betreffend Abgeltung Punktschriftunterricht und O+M-Training
- Vereinbarung mit dem Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen betreffend Abgeltung von Low Vision-Training im Zusammenhang mit der Abgabe von Hilfsmitteln
- Vereinbarung mit dem Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik (BHP) betreffend Abgeltung Verständigungstraining
- Convention tarifaire avec la Fondation A Capella (langage parlé complété) – nur französische Schweiz
- Vereinbarung mit der Sehbehindertenhilfe Basel betreffend Abgeltung von Informatikschulung und Installation im Zusammenhang mit der Abgabe von sehbehindertenspezifischen EDV-Hilfsmitteln
- Leistungsvereinbarung mit der Schweiz. Hilfsmittelberatung SAHB